Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 15. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und v. Blittersdorff, Staatsrath Jolly und Ministerialrath Lang;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Armbruster, Goll, Grimm, Sander, Seltzam und Stösser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht

eine Eingabe von acht Bürgern zu Mannheim, Entlassung von 12 Mitgliedern des kleineren Bürgerausschusses betr.,

bekannt, welche der Petitions-Commission zugewiesen wird.

Zentner begründet hierauf seine Motion, das Losungs- und Einstandsrecht betr.

(Beil. Nr. 1, 3s Beil. Heft S. 215 — 222.)

Mördes: Abgesehen von dem hochwichtigen nationalwirthschaftlichen und selbst moralischen Interesse, das sich an den Gegenstand dieser Motion knüpft, werden wohl auch Diejenigen von Ihnen, die die Sache bisher ihrer juristischen Seite nach weniger aufzufassen Veranlassung hatten, sich aus der Motivirung überzeugt halten, daß wir nur Wohlthätiges schaffen, wenn wir dem Antrag des Hrn. Proponenten entsprechen, den ich nur mit wenig Worten unterstütze, und auf den Druck der Motion antrage.

Nach vielseitiger Unterstützung des Antrags beschließt die Kammer, die Motion zum Behuf der Vorberathung in die Abtheilungen zu verweisen und dem Druck zu übergeben.

Die Tagesordnung führt nun zur Fortsetzung der Discussion des Commissionsberichts des Abgeordneten Schaaff über den Gesetzesentwurf, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend.

Zu §. 1 des Commissions-Entwurfs.

„Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. October 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft oder aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungs-Gesuche nicht binnen sechs Monaten von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amte oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden, bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungsgesuches unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären und aus der Staatscasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben durch Art. 6 dieses Gesetzes verordnet ist.“

Knapp: Ich würde gestern den Antrag der Commission unterstützt haben; denn dieser Antrag ist kein neuer, sondern ein solcher, der schon im Jahr 1822 in der Kammer gestellt wurde. Er wurde damals wie heute von der Regierung bestritten. Die Summe selbst hätte ich nicht in Anschlag gebracht, und wenn auch die schon ausgegebenen $4\frac{1}{2}$ Millionen bis auf 6 Millionen gestiegen wären; weil man dann endlich hätte sagen können, der §. 7 der Verfassung ist eine Wahrheit. Nun haben sich aber von einer Seite Beschwerden gegen die Gesetze von 1831 und 1833 erhoben, und es sind Beschlüsse des Bundes erschienen, die

ich zur Beruhigung der Allgemeinheit nicht erwartet hätte. Der Vorschlag der Regierung geht dahin, die Gesetze von 1825 und 1828 neu zu bestätigen und zu bekräftigen. Wer aber einen Blick auf die Gesetze von 1825 und 1828 über die alten Abgaben wirft, wird offenbar finden, daß die Ablösung zu hoch und für die Allgemeinheit zu theuer war. In dem Gesetze von 1820, das von beiden Kammern angenommen wurde, ist der neun- bis sechzehenfache Ablösungsmaßstab für eine Rente angenommen, die auf Grund und Boden radicirt war; für eine Rente, die fast gar keinen Werth hatte, oder wenigstens durch die Verwaltung absorbirt wurde, ist der zwanzigfache Betrag als Ablösungssumme bezahlt worden. Warum hat man der Allgemeinheit dieses Opfer aufgelegt? weil man fand, daß die Pflichtigen keine doppelte Kosten bestreiten, nämlich nicht zugleich die Staatslasten und die standes- und grundherrlichen Lasten tragen konnten. Nun glaubte man sorgen zu müssen, daß dieser Uebelstand einmal aufhöre, aber auf einmal kommen Drohungen von Aussen, wonach derselbe aufs Neue hergestellt werden solle. Es bleibt uns somit nichts übrig, als, nachdem gegen die Gesetze von 1831 und 1833 Protestation erhoben worden ist, auch gegen die Gesetze von 1825 und 1828 zu protestiren, und wenn die Sache im guten Weg nicht sollte ausgeglichen werden können, darauf anzutragen, daß der Rechtszustand von 1825 hergestellt werde. Ich hoffe aber nicht, daß es hiezu kommen wird.

Schaaff: Die Rede des Abg. Knapp scheint mir ein Nachzügler zu der allgemeinen Discussion zu seyn, die gestern schon geschlossen wurde; weßhalb auch nichts darauf zu erwiedern seyn dürfte, weil sie den Art. 1, der jetzt zur Discussion ausgesetzt ist, durchaus nicht berührt. Der Hr. Abgeordnete unterwirft die Gesetze von 1820, 1825 und 1828 einer Kritik; allein die Revision dieser Gesetze ist nicht an der Tagesordnung, und eine stärkere Vorbereitung dürfte nothwendig seyn, um in diese Motion mit Erfolg eingehen zu können. Der Abg. Knapp fürchtet auch Beschlüsse des Bundes. Diese Furcht ist ungegründet, indem man annehmen darf, daß keine Gesetze zu Stande kommen, welche gegen den Inhalt der vom Bunde ausgegangenen oder garantirten Gesetze streiten.

Knapp: Ich erwiedere hierauf blos, daß ich mich auch gegen den Art. 1 erklärt habe, und meine Motive bereits oben angegeben sind.

Finanz-Minister v. Böckh: Es könnten vielleicht Zweifel darüber entstehen, ob nicht der Termin von 6 Monaten zu kurz seyn möchte? in diesem Fall gebe ich gerne zu, daß statt 6 Monaten ein Jahr festgesetzt werde, damit die Pflichtigen um so weniger genöthigt sind, ihre Ansprüche in Eile geltend zu machen.

Schaaff: Ich glaube im Namen der Commission diesem Verbesserungsvorschlag des Hrn. Finanzministers die Zustimmung geben zu können.

Duttlinger: In Beziehung auf die Redaktion mache ich den Vorschlag, die letzten 2 Zeilen von den Worten: „wie solches hinsichtlich ꝛc.“ wegzulassen, theils weil sie einer Verbesserung bedürfen, indem sie nicht sprachrichtig sind, theils weil sie gar nichts enthalten. Es ist hier blos ein altes Beispiel angeführt, wie man es jetzt machen soll, und wenn man diese 2 Linien nicht ganz weglassen will, so sollte es wenigstens statt „dieses Gesetzes,“ desselben Gesetzes heißen, denn Jedermann, der unsern ersten Artikel gelesen hat, würde schnell nach dem sechsten sehen und gleichwohl finden, daß dieses Gesetz nur 4 Artikel hat.

Finanz-Minister von Böckh: Mit dem Antrag des Hrn. Abg. Duttlinger, die letzten 2 Zeilen wegzulassen, bin ich einverstanden.

Ministerialrath Lang: Die zwei letzten Zeilen des §. 1 wurden darum aufgenommen, weil schon in diesem Saale Zweifel geäußert wurden, wie der Art. 6 des Gesetzes von 1825 zu interpretiren seye.

v. Rotteck: Der Nachsatz, dessen Weglassung vorgeschlagen ist, enthält eigentlich eine Rechtfertigung des Haupt-Artikels und darum sehe ich nicht ein, wie es von großem Werthe seyn kann, ihn wegzulassen, wogegen ich mit der Aenderung einverstanden bin, statt „dieses“ „desselben“ zu setzen. Was dann den Verbesserungsvorschlag des Hrn. Finanzministers betrifft, statt 6 Monate ein Jahr zu setzen, so stimme ich demselben nicht bei, denn dieses wäre eine Verschlimmerung. Der Zweck soll je bälder, je lieber erreicht werden, und ich beharre also auf dem Termin von 6 Monaten, wie er im Regierungs-Entwurf enthalten ist.

Zentner: Auch ich erlaube mir in Beziehung auf die Redaction 2 Bemerkungen zu machen. Es heißt hier, „von

dem Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären;" dies ist aber unrichtig, denn diese Abgaben werden nicht für aufgehoben erklärt, sondern es ist von Abgaben die Rede, die längst für aufgehoben erklärt wurden, und darum könnte es richtiger heißen, sind als aufgehoben anzusehen. Hier ist offenbar eine Rechtsfiction in Frage und diese Fiction wird durch den gebrauchten Ausdruck nicht richtig bezeichnet. Ferner heißt es: "sind — — aus der Staatskasse zu entschädigen." Dieses Entschädigen bezieht sich aber auf die Abgaben, die offenbar nicht entschädigt werden können; sondern nur diejenigen, die die Abgaben hatten und sie verlieren, erhalten Entschädigung. Daher schlage ich vor, zu setzen: „sind— zur Entschädigung aus der Staatskasse vereigenschaftet, —" wodurch die Sache in die gehörige Construction gebracht wird. Was den neuen Vorschlag des Hrn. Finanz-Ministers v. Böckh betrifft, so ziehe ich es auch vor, es bei der ursprünglichen Bestimmung zu lassen, denn ich sehe keinen besondern Grund ein, der mich veranlassen könnte, den Termin von einem halben Jahr auf ein ganzes auszudehnen. Auch habe ich von dem Hrn. Finanz-Minister keinen besondern Grund dafür gehört.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich habe als billig erachtet, den Pflichtigen eine längere Zeit zu lassen, um nochmals überlegen zu können, ob sie nicht eine Abgabe bezahlen, die vielleicht auf dem öffentlichen Rechte beruht.

Aschbach: Was den Vorschlag des Abg. Zentner betrifft, so glaube ich, daß es am richtigsten wäre, wenn man sagte, wofür die Berechtigten eine Entschädigung anzusprechen haben.

Ministerialrath Lang: Was den Antrag des Hrn. Abg. Zentner betrifft, der sich auf die Worte „für aufgehoben zu erklären," bezieht, so glaube ich, daß diese Worte keiner Mißdeutung fähig sind. Das Gesetz von 1825 sagt zwar in seinem ersten Artikel: Folgende Abgaben werden aufgehoben ꝛc. Allein der Art. 6 modificirt diese Bestimmung des Art. 1 dahin, daß er die Pflichtigen verbindet, Entlastungs-Gesuche einzureichen, worauf dann erst die Vollziehungsbehörde nach vorgängiger Untersuchung der Sache ausspricht: Diese und jene Abgabe sey in Gemäßheit des Gesetzes für aufgehoben erklärt. Dieser Wortfassung des erwähnten Art. 6 entspricht der Eingang des §. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Zentner: Der Ausdruck des Entwurfs involvirt aber doch, daß die Abgaben vorher nicht aufgehoben gewesen seyen, während sie doch schon lange aufgehoben sind.

Merk: Ich bin auch gegen einen Termin von einem Jahr und glaube nicht, daß dadurch den Belasteten eine Wohlthat zugewendet würde. Je länger man solche Termine macht, desto nachlässiger werden die Leute und desto weniger Thätigkeit haben sie. Der Zweck dieses Gesetzes ist, zu bewirken, daß man einmal reinen Tisch machen kann, und dieser kann nur erreicht werden, wenn man die Pflichtigen durch die Kürze des Termins zwingt, einmal ernstlich Hand ans Werk zu legen.

Kröll: Dem Vorschlag des Abg. Zentner trete ich dahin bei, daß der Satz so gefaßt werde, "als aufgehoben anzusehen, und dafür die Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten." Den Termin anbelangend, so bin ich aus den gestern gehörten Gründen ganz der Meinung, daß er ein Jahr lang laufen sollte.

Bader: Der Abg. Zentner hat sich dem Ausdruck, "für aufgehoben zu erklären", widersetzt. Ich sage nun zwar auch, daß diese Abgaben schon aufgehoben sind, allein dieser Artikel hat nicht den Zweck, zu bestimmen, ob sie aufgehoben seyn sollen, oder nicht, sondern auszusprechen, von welchem Zeitpunkt an sie aufgehoben seyn sollen.

Duttlinger: Ich meine auch, man sollte den Ausdruck "für aufgehoben zu erklären", beibehalten, indem es wirklich eine Erklärung ist, aus der folgt, daß die Abgabe, von der die Rede ist, unter die aufgehobenen gehöre, oder daß das Gesetz wirklich so zu interpretiren sey, daß jetzt diese Abgaben für aufgehoben erklärt werden. Dagegen theile ich ganz die Ansicht des Abg. Zentner, daß der Nachsatz sprachunrichtig ist. Die Abgaben sind nicht zu entschädigen, sondern die Gefällberechtigten, denen man die Gefälle nimmt. Aber den Vorschlag des Abg. Zentner trifft derselbe Vorwurf der Sprachunrichtigkeit, indem man eben so wenig sagen kann, "zur Entschädigung geeignete Abgaben", indem hier abermals etwas als activ bezeichnet wird, was passiv ist. Besser wird es seyn, wenn man sagt, "und von da an aus der Staatskasse die Entschädigung zu leisten."

Zentner: Das was der Abg. Duttlinger will, ist im Wesentlichen gar nichts Anderes, und ist nicht grammatikalisch richtiger, als Dasjenige, was ich vorgeschlagen habe. Ich habe gesagt, „sind zur Entschädigung geeignet", und damit ist deutlich genug ausgesprochen, daß Diejenigen, die die Abgabe verloren haben, eine Entschädigung erhalten. Dasselbe muß ich auch dem Abg. Duttlinger wegen des Ausdrucks, für aufgehoben zu erklären, entgegen halten, denn das, was er sagte, rechtfertigt seine Behauptung nicht. Wenn man den Ausdruck, so wie er hier ist, stehen läßt, so wird damit wahrlich nichts Anderes gesagt, als: aufgehobene Abgaben hebt man nochmals auf.

Bekk: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Duttlinger, und trete, was die Worte: „für aufgehoben zu erklären", betrifft, dem Antrag des Abg. Zentner bei, um den Zweifel zu vermeiden, oder um nicht anzuerkennen, daß wirklich die Aufhebung eigentlich erst durch den Ausspruch der Behörden begründet werde, während ich der Meinung bin, die Aufhebung sey durch das Gesetz selbst schon begründet, und die Behörde entscheide nur über die Anwendung des Gesetzes. Was den Termin betrifft, so stimme ich für ein Jahr, denn jedenfalls schadet dies nichts, und besonders, wenn der Art. 4 angenommen wird, so ist es leichter, damit ans Ziel zu kommen.

Finanz-Minister v. Böckh: Dem Hrn. Abg. Bekk ist wahrscheinlich das Gesetz nicht ganz gegenwärtig, welches im Art. 6 sagt: die betheiligte Gemeinde und der Einzelne ist jederzeit zum Beweis zuzulassen, daß eine Abgabe, die für aufgehoben erklärt wurde, vermöge des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben zu erklären sey.

Bekk: Dies sagt das Gesetz von 1825, und die Abgaben, für die wir hier ein Gesetz geben, sind in den Gesetzen von 1820 und 1828 enthalten, und es ist insbesondere in dem Gesetz von 1820 schnurstraks das Gegentheil von Demjenigen gesagt, was der Hr. Finanzminister verlesen hat. Aber auch selbst in dem Gesetz von 1825 steht im §. 1 das Gegentheil, indem es dort heißt: die dort erwähnten Abgaben seyen aufgehoben und der Art. 6, der hier verlesen wurde, hat nur den Fall im Auge, daß, wenn aus was immer für einem Irrthum die Aufhebung wirklich nicht in die Wirklichkeit getreten ist und man erst später durch Anmeldung der Pflichtigen darauf kommt, ein förmlicher Ausspruch zu geschehen habe.

Finanzminister v. Böckh: In dem Gesetz von 1820 kommt der Fall, von dem die Rede, gar nicht vor, denn nach diesem haben die Berechtigten zu liquidiren.

v. Rotteck: Da wir keine Gesellschaft von Sprachmeistern sind, sondern von Gesetzgebern, so würde ich mich nicht in diesen Streit gemischt haben, wenn nicht der Abg. Bekk einen Grund angeführt hätte, den ich, nicht in Beziehung auf die Sprachunrichtigkeit, sondern in Beziehung auf die Tendenz, widersprechen muß. Gerade aus dem Grund, aus welchem er den Ausdruck „für aufgehoben zu erklären", nicht haben will, will ich ihn haben, und kann übrigens nicht begreifen, wie er selbst in Beziehung auf diesen Grund den Vorschlag des Abg. Zentner billigen mag. Wenn es heißt, „für aufgehoben anzusehen", so paßt dies ebensowenig zur Meinung, daß sie schon aufgehoben seyen, denn wenn sie schon aufgehoben sind, so braucht man sie nicht erst dafür anzusehen. Eher sollte man noch sagen, „anzuerkennen." Ich glaube nun, das Gesetz hat jene Abgaben keineswegs auf eine bestimmte Art und nicht einmal mit Rücksicht auf bestimmte Namen derselben aufgehoben. Es ist also jeweils noch eine besondere Erklärung, diese oder jene besondere Abgabe sey wirklich aufgehoben, d. h. unter dem Aufhebungsgesetz begriffen, vonnöthen. Auch muß erklärt werden, von welchem Termin an die Abgabe aufhöre.

Ich stimme also für die Beibehaltung der Fassung des Gesetzes mit der allerdings nothwendigen Verbesserung des Ausdrucks „hinsichtlich der Entschädigung" und bleibe, was den Termin betrifft, wiederholt bei 6 Monaten stehen.

Bader: Ich stimme nun auch für den Vorschlag des Abg. Zentner, daß nämlich statt „erklären" „angesehen" gesetzt werde. Die Motive, welche ich von der Regierungsbank und von den Bänken der Kammer für das Beibehalten des Worts „erklären" gehört habe, bestimmen mich dazu. Ich habe nämlich die Ansicht, daß nicht der Ausspruch der Staatsbehörde, sondern das Gesetz, die Aufhebung bedinge.

Zentner: Ich bin nicht geneigt, diesen Redactionsstreit weiter fortzusetzen; ich stimme dem Abg. v. Rotteck vollkommen bei, daß hier keine Gesellschaft von Sprachmeistern versammelt ist. Er wird mir aber auch recht geben, wenn

ich sage, daß Diejenigen, welche die Gesetze machen, in richtiger Sprache reden sollen. Dem Hrn. Finanzminister bemerke ich, daß selbst die Stelle des Gesetzes von 1825, die er verlesen hat, für meine Behauptung spricht, denn auch nach dem Ausdruck jenes Gesetzes ist die Sache zu verstehen, daß die Abgaben durch das Gesetz aufgehoben wurden, und der Richter oder die Verwaltungsbehörde in den einzelnen zweifelhaften Fällen nur die Subsumtion zu machen, nämlich zu entscheiden hat, ob der Fall unter das Gesetz gehöre, oder nicht.

Ministerialrath Lang: Es hat Niemand bestritten, daß das Gesetz die Abgaben für aufgehoben erklärt habe. Allein das Gesetz beschränkt sich auf eine allgemeine Bezeichnung derselben, und den Vollziehungsbehörden kommt es zu, auszusprechen, ob diese oder jene Abgabe unter die vom Gesetze bezeichneten gehöre, und somit aufgehoben sey. Der Art. 6 des Gesetzes von 1825, welcher auch in den spätern Gesetzen für anwendbar erklärt ist, läßt hierüber keinen Zweifel. Stets wurde er bisher so angewendet. Keine Abgabe hörte früher auf, ehe die Vollziehungsbehörde den angegebenen Ausspruch gethan hatte.

Kuenzer: Ich glaube, daß alle Zweifel gehoben seyn werden, wenn wir den Artikel so fassen: „Die in Gemäßheit der Gesetze ꝛc. gegen Entschädigung aus der Staatskasse aufgehobenen Abgaben ꝛc. bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungsgesuchs unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an, für aufgehoben anzusehen."

Trefurt: In der Wirkung wird die Sache freilich gleichgültig seyn; aber daß die Fassung des Gesetzes, wie sie jetzt ist, ganz der gesetzlichen Sprache gemäs sey, bezweifle ich, und glaube, der Abg. v. Rotteck habe die Sache bereits klar gemacht. Da aber immer noch Widersprüche gehört werden, so erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen. Die Ablösungsgesetze haben nur den Titel für die Einreichung der Gesuche gegeben, und in der Wirklichkeit war noch keine Abgabe aufgehoben, weil man noch von keiner einzigen wußte, ob sie unter das Gesetz zu stellen sey. Es bedarf also noch einer nachträglichen, gleichsam gerichtlichen Erklärung. Gleichwie die Gesetze überhaupt Titel geben, die erst dann wirksam werden, wenn der Richter im einzelnen Fall erklärt, daß er unter das Gesetz zu stellen sey, so kann ich mir die vorliegende Bestimmung aus diesem Gesichtspunkt allein erklären.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe Ihnen nicht den ganzen Artikel 6 vorgelesen; vernehmen Sie jetzt noch den Schluß (liest solchen). In so lange, bis die oberste Staatsbehörde die Abgaben für aufgehoben erklärt hat, ist sie fortzubezahlen; der Ausdruck „erklären" wird also wohl richtig seyn.

Schaaff: Die Fassung des Art. 1 hat eine scharfe Kritik erleiden müssen. Zunächst war es Sache der Regierung, diese Fassung zu vertheidigen, weil die Commission den Artikel Wort für Wort so angenommen hat, wie er aus der Kanzlei der Regierung hervorgegangen ist. Die Commission aber hatte mehr das Wesen der Sache im Auge als die Worte. Eine neue Redaction in der Kammer zu machen, wird etwas schwierig und solche vielmehr der Commission, nachdem sich die Kammer darüber vereinigt hat, was sie will, zu überlassen seyn. Was den Vorschlag des Abg. Zentner betrifft, so trete ich ihm vollkommen bei, und theile die Ansichten der übrigen Mitglieder der Commission, die sich schon dafür ausgesprochen haben. Ich halte wenigstens einen Theil dieser Abgaben ipso jure durch das Gesetz selbst für aufgehoben; denn sonst hätte Letzteres eine andere Fassung haben und sagen müssen, es können diese und jene Abgaben aufgehoben werden, wenn liquidirt ist. Dieses sagt aber das Gesetz von 1820 nicht, sondern es spricht aus, sie seyen aufgehoben. Wenn nun von der Regierung und einigen Rednern der Kammer, das Gesetz von 1825 citirt wurde, so ist schon bemerkt worden, daß von diesem hier gar nicht die Rede ist. Wenn aber auch davon die Rede wäre, so würde die Berufung auf dieses Gesetz der Ansicht der HH. Regierungs-Commissäre, und der Abgeordneten v. Rotteck, Duttlinger, Trefurt ꝛc. keineswegs dienlich seyn, denn der Art. 6 spricht nur von jenen Abgaben, die in den frühern Artikeln des Gesetzes nicht schon speziell bezeichnet sind. Er spricht im Gegensatz von den Bestimmungen der vorangehenden Artikel, und bestätigt dadurch die Ansicht, daß die in jenen Artikeln genannten Abgaben ipso jure aufgehoben sind. Im Art. 1 heißt es: es werden aufgehoben alle Geld- und Naturalabgaben ꝛc. Nun geht es durch eine Menge Rubriken, wobei die Abgaben sämmtlich speziell genannt sind, und diese wa-

ren also von dem Augenblick an aufgehoben, wo das Gesetz von 1825 in Wirksamkeit trat. Es ist aber auch noch eine andere Art von Abgaben in diesem Gesetz bezeichnet, nämlich Abgaben zweifelhafter Natur, die aber darum nicht von der Aufhebung ausgeschlossen sind. Dort müssen aber die Pflichtigen (gemäs dem Art. 6) erst nachweisen, daß diese Abgaben, die sie als alte Abgaben aufgehoben wissen wollen, wirklich in die Kathegorie der alten Abgaben gehören, wogegen dieser Beweis nicht nothwendig ist, wenn es sich von den in den voranstehenden Artikeln bezeichneten Abgaben handelt, denn hier hat das Gesetz entschieden, der Richter braucht es nicht erst zu thun.

Ministerialrath Lang: Ich bitte, den Art. 6 nochmals zu lesen, um sich zu überzeugen, daß die Regierung darnach ein Verzeichniß von den Abgaben fertigen lassen sollte, die nach Maßgabe des Gesetzes aufgehoben seyen; wogegen Abgaben, die in diesem Verzeichnisse nicht enthalten seyn würden, von den Pflichtigen angemeldet und von der obersten Staatsbehörde für aufgehoben erklärt werden sollten. Dieser letzten Erklärung ist die Aufnahme einer Abgabe in das Verzeichniß offenbar gleich. Es hörte somit keine Abgabe eo ipso mit dem Erscheinen des Gesetzes auf.

Die Aufstellung jenes Verzeichnisses war übrigens eine Unmöglichkeit, und unterblieb aus Gründen, welche Ihnen auf dem vorigen Landtage schon mitgetheilt worden sind. Somit müßten in allen Fällen Entlastungsgesuche eingereicht werden, und erst durch den mehr erwähnten Ausspruch der Vollziehungsbehörden würde eine Abgabe wirklich aufgehoben.

Meiner Ansicht nach ist es inzwischen ganz gleich, ob man erklären oder ansehen setzt.

Schaaff: Die Regierung hat allerdings gesagt, sie werde ein solches Register fertigen lassen, aber sie hatte nicht mehr zu beurtheilen, ob dieses oder jenes in die Kathegorie der alten Abgaben gehöre, sobald dieselben speziell bezeichnet waren. Ich stimme somit dem Antrag des Abg. Zentner bei, daß das Gesetz eine solche Fassung erhalte, woraus hervorgeht, daß das, was das Gesetz von 1820 u. s. w. fordert, daß nämlich diese Abgaben ipso jure aufgehoben seyen, nicht durch dieses neue Gesetz alterirt werden soll, sondern daß man jener Bestimmung treu und consequent bleibe. Was die Entschädigung betrifft, so wird die Sache ganz deutlich werden, wenn man sich nach dem Vorschlag des Abg. Aschbach ausspricht. Auch kann der letzte Satz des Artikels, der den Art. 6 des Gesetzes von 1825 citirt, füglich wegbleiben, denn er führt blos Motive und keine verba dispositiva auf. Endlich stimme ich für den Vorschlag des Hrn. Finanzministers, statt eines halben Jahres, ein Jahr zu setzen, wofür der Abg. Bekk schon Gründe angeführt hat. Viele Pflichtige könnten gar leicht nicht in der Lage seyn, in einem halben Jahre zu erfahren, welche alte Abgaben sie zu leisten haben, und es ist also gut, hier nicht zu sehr zu eilen.

Bekk: Die Sache hat eigentlich bei dem §. 1 kein praktisches Interesse, sondern erst bei den späteren §§., und ich komme nur darum nochmals darauf zurück, um zu bemerken, daß die Voraussetzung der Abg. v. Rotteck und Trefurt, als ob die Leibeigenschaftsabgaben, von denen das Gesetz von 1820 handelt, und ebenso die alten Abgaben, wovon in dem Gesetz von 1828 die Rede ist, nur erst durch den später auf eine Entlastungsbitte erfolgten Ausspruch der Staatsbehörde, wirklich aufgehoben worden seyen, durchaus falsch ist. Der Abg. Trefurt ist in großem Irrthum, wenn er glaubt, daß die Abgaben, von denen das Gesetz von 1820 handelt, nach dem Jahre 1820 noch so lange hätten fortbezahlt werden müssen, bis der Ausspruch der Staatsbehörde darüber erfolgt sey. Ich kenne vielmehr aus eigner Erfahrung eine ganze Menge Gemeinden und Einzelne, die eo ipso durch die Verkündigung des Gesetzes sich frei geachtet haben, und auch freigelassen wurden. Dieß steht auch mit dem Gesetz von 1820 nicht nur nicht in Widerspruch, sondern es ist dieß durch den klaren und deutlichen Ausdruck des Gesetzes vorgeschrieben. Der §. 1 des Gesetzes sagt nämlich: „Die in Unseren unmittelbaren Landen schon aufgehobenen persönlichen Leibeigenschaftsabgaben werden auch in allen übrigen Landestheilen hiemit für aufgehoben erklärt“ und zwar vom Gesetz, und nicht von dem Richter. Der §. 2 sagt: „die Berechtigten erhalten Entschädigung aus der Staatskasse“; und der dritte Paragraph sagt: Nicht die Verpflichteten haben die Anmeldungen zu machen, sondern, um die Entschädigungen bestimmen zu können, haben die Berechtigten aus ihren Rechnungen einen zehnjährigen Durchschnittsertrag binnen 6 Monaten Unserm Finanzministerium vorzulegen.“ Das Gesetz sieht also die Abgaben für eo

ipso aufgehoben an, und legt den Berechtigten die Pflicht auf, ihre Entschädigungsberechnungen einzureichen, um hiernach die Entschädigung zu erhalten. Daß nun einzelne Abgaben, die wirklich auch in dieselbe Kathegorie gehören, dennoch nicht aufgehört haben, bezahlt worden sind, also faktisch nicht aufgehoben wurden, obgleich das Gesetz es aussprach, und daß bei Einzelnen der Zweifel, ob sie wirklich in diese Kathegorie gehören, oder nicht, zu dieser Fortbezahlung veranlaßt hat, widerspreche ich nicht. Denn sonst könnte es sich jetzt gar nicht mehr um die Frage handeln, wie es mit solchen Abgaben zu halten sey. Es sind wirklich noch einzelne, aber im Vergleich gegen die frühere Zahl nur sehr wenige bis jetzt fortbezahlt worden, und erst als Streit darüber entstand, wurden sie durch die Staatsbehörde als aufgehoben erklärt, in Folge der früheren Gesetze.

Fin.-Minist. v. Böckh: Der Abg. Bekk hat Recht, wenn es sich von einer Abgabe handelt, worüber kein Zweifel ist. Wenn aber ein Landmann, der dem Hrn. Abg. Bekk einen Pachtzins von 10 fl. schuldig ist, sagt: diese Abgabe sey eine Leibeigenschaftsabgabe, und er zahle ihm nichts mehr, so wird der Herr Abgeordnete behaupten, die Sache müsse entschieden, und der Pachtzins so lange fortbezahlt werden, bis ausgesprochen worden, ob der Pachtzins wirklich eine Leibeigenschaftsabgabe sey, oder nicht.

Seramin: Ich möchte wissen, unter welche Arten von Abgaben die Abzugsgelder gehören, welche von Leuten erhoben werden, die auswandern. Diese größtentheils zu bedauernden Menschen müssen dem Grundherrn noch eine Abgabe von 10 pCt. zurücklassen, und ich frage, ob dieselbe billig, gerecht und gesetzlich ist.

Schaaff: Ich habe dem Abg. Seramin zu erwiedern, daß die Abzugssteuer allerdings bei uns noch gesetzlich besteht, und solche also, wo sie nach dem Gesetz erhoben wird, auch als eine formell gerechte Forderung betrachtet werden muß. Es sind insbesondere die Standes- und Grundherren durch unsere Verfassung in dem Bezug dieser Abzugssteuer gesichert, sofern sie sie früher bezogen und sofern nicht die Ausnahme des Gesetzes von 1817 eintritt, wornach alsdann kein Abzugsgeld erhoben werden soll, wenn ein Wegzug von einem Bundesstaat in den andern Statt findet. Die Standes- und Grundherren sind also in dem Bezug dieses Rechts so lange zu schützen, bis durch die Gesetzgebung eine Aenderung eintritt.

Seramin: Diese Erklärung scheint nicht so ganz richtig, weil ich weiß, daß einem Grundherrn in unserm Lande diese Abgabe von der Regierung bestritten wurde.

Schaaff: Dieser Grundherr wird vielleicht nicht nachweisen können, daß er früher im Bezug dieser Abgabe war. Nicht jeder Grund- und Standesherr hat nämlich eo ipso das Recht, das Abzugsgeld zu fordern, sondern in manchen Orten bezieht es die Regierung, und in manchen die Gemeinde. Der Grund- und Standesherr muß nachweisen, daß er früher im rechtmäßigen Besitz dieses Gefälles war, und nur dann, keineswegs aber blos darum, weil er Standes- oder Grundherr ist, wird ihm der Bezug gestattet.

v. Rotteck: Da nun das Intermezzo wegen des Abzugsgeldes zu Ende zu seyn scheint, so bemerke ich dem Abg. Bekk, daß ich mir nicht erklären kann, wie er zu seiner Ansicht kommt. Das Gesetz kann im Allgemeinen und in abstracto etwas als Regel aufstellen, und doch in concreto eine administrative oder gerichtliche Erklärung erfolgen, daß der allgemeine Ausspruch des Gesetzes in Wirksamkeit trete. Es mag im Allgemeinen dieses oder jenes gesagt werden, und doch kann in einzelnen Fällen eine besondere Erklärung nöthig seyn. Das Gesetz kann die Verjährung von Rechten in diesem oder jenem Jahr aussprechen; allein in dem besondern Fall erklärt dann der Richter, die Verjährung sey nun vorhanden. Wenn aber der Abg. Bekk durchaus auf diesem Streit beharrt, so wird er doch zugestehen, daß die Fassung, welche der Abg. Zentner vorgeschlagen hat, durchaus dasjenige nicht einmal ausspricht, was er aussprechen will. Wenn man seine Meinung richtig ausdrücken wollte, so würde man eher sagen müssen, als aufgehoben anzuerkennen und nicht anzusehen, denn darin liegt ein wesentlicher Unterschied.

Was sodann den Termin von einem Jahr betrifft, so bitte ich, den Art. 2 mit dem darauffolgenden Art. 3 zu verbinden, welcher sagt: mit dem 1. Januar 1839 treten sämmtliche Gesetze in so weit außer Wirksamkeit ꝛc.

Damit ist also so viel gesagt, daß die Berechtigten, wenn sie ihr Entschädigungsgesuch nicht vor dem Aufhören der

Wirksamkeit dieser Gesetze eingereicht haben, sie nur von dem Tag der spätern Einrichtung an die Zinse verlangen können.

Wenn nämlich die Verhandlungen der beiden Kammern etwa um die Mitte dieses Jahres geschlossen werden, so wird es doch mit der Verkündigung des Gesetzes bis gegen das Ende desselben anstehen. Noch ein weiteres Jahr lauft dann bis 1839, wo die Gesetze ausser Wirksamkeit treten, und der Termin hat also keine Bedeutung mehr.

Fin.-Min. v. Böckh: Der Gegenstand ist erschöpft, nur was den letzten Punkt betrifft, erwiedere ich noch, daß bei dem Art. 3 von der Commission auf das Jahr 1840 angetragen ist, auf eine Modifikation, der ich beistimme.

Merk: Es kann gar kein Zweifel darüber herrschen, wie der Ausdruck im Gesetz, und zwar in Beziehung auf alte Abgaben zu verstehen seye. Der allgemeine Grundsatz, daß sie aufgehoben seyen, wird vorangeschickt, und bei Anständen muß im einzelnen Fall entschieden werden, ob sie aufgehoben sind, oder nicht. Was den Antrag betrifft, die zwei letzten Zeilen zu streichen, so glaube ich doch nicht, daß diese überflüssig sind. Vorher wird nur gesagt, daß Entschädigung zu leisten sey, allein über die Art und Weise, wie entschädigt werden soll, wird nichts bestimmt, während gerade der letzte Satz sagt: daß die Entschädigung nach den früheren Gesetzen erfolgen soll.

Duttlinger: Die Rückweisung bezieht sich nur auf den Termin, und nicht auf den Entschädigungsfuß.

Zentner: Dem Abg. v. Rotteck habe ich blos zu bemerken, daß ich eine Erörterung über den Unterschied zwischen dem Ausdruck „anzusehen“ und dem von ihm vorgeschlagenen „anzuerkennen“ für einen bloßen Wortstreit halte. Es ist mir gleichgiltig, welcher von beiden gebraucht wird.

Es werden hierauf folgende Beschlüsse gefaßt:

1) den Termin auf ein Jahr zu verlängern;

2) statt der Worte „aus der Staatskasse zu entschädigen“, zu setzen „und die Berechtigten aus der Staatskasse zu entschädigen;“

3) in der letzten Zeile zu setzen statt des Worts „dieses“ „desselben“.

Die übrigen Anträge werden verworfen, und der Artikel mit obigen Modifikationen angenommen.

Art. 2 des Commissions-Entwurfs.

„Wo eine alte Abgabe, welche sich nach dem Gesetz „vom 5. October 1820, oder vom 14. Mai 1825 und „14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung eig„net, noch fortbesteht, ist sowohl der Berechtigte, als der „Verpflichtete schuldig, dieselbe bei der zuständigen Be„hörde längstens bis zum 1. Januar 1840 zur Aufhebung „anzumelden.“

„Erfolgt diese Anmeldung erst später, so trägt die „Staatskasse von dem nach den erwähnten Gesetzen zu „ermittelnden Entschädigungskapital nur noch ein Drittel, „und die übrigen zwei Drittel fallen den sämmtlichen Be„theiligten selbst zur Last, in der Art, daß der Berechtigte „ein Drittel an seiner Entschädigungsforderung verliert, „und der Verpflichtete das weitere ein Drittel statt der „Staatskasse selbst zu bezahlen hat.“

Fin.-Min. v. Böckh: Ich wünsche, daß der Art. 3 zuerst zur Discussion kommen möchte. Bereits habe ich erklärt, daß die Regierung dem Art. 3, wie ihn die Commission in Antrag gebracht hat, ihre Zustimmung nicht gibt, ausser in dem Fall, wenn von der Bitte um ein neues Gesetz Umgang genommen wird, indem eine solche Bitte und die Bestimmung des Art. 3, durchaus nicht neben einander stehen können. Es dürfte somit zur Abkürzung der Sache führen, wenn man zuerst den Art. 3, und dann den Antrag der Commission discutirte.

Schaaff: Was das Begehren des Herrn Finanzministers betrifft, so muß ich mich demselben widersetzen; denn es streitet gegen unsere Geschäftsordnung, wonach die Verbesserungsvorschläge zuerst zur Abstimmung kommen sollen.

Die Commission hat hier eine Abänderung des Entwurfs vorgelegt, was ein Verbesserungsvorschlag ist, der vor Allem zur Abstimmung kommen muß. Wenn der Herr Finanzminister darauf beharrt, daß unser §. 2 nach unserer Fassung durchaus nicht in Uebereinstimmung zu bringen sey mit dem von uns später verlangten Gesetz, so muß ich meine gestrige Bemerkung wiederholen, aber noch hinzugen, daß Beides sehr wohl mit einander vereinbarlich ist. Es handelt sich hier von zwei, zwar dem Gegenstande nach

verwandten, aber in ihrer Tendenz ganz verschiedenen Gesetzen. Jetzt ist die Rede davon, ein Gesetz zu machen, das den Vollzug der schon bestehenden sichern solle, hernach aber bringen wir einen andern Vorschlag in die Kammer, der dahin geht, vorbereitende Bestimmungen zu treffen, wodurch die bestehende mangelhafte Gesetzgebung über alte Abgaben vervollständigt und ergänzt wird. Der §. 2 derogirt also unserm spätern Vorschlag durchaus nicht, sondern es kann jeder wohl für sich bestehen, weshalb ich darauf antrage, daß die Discussion in der Ordnung statt finde, wie sie proponirt wurde.

Nach der Geschäftsordnung muß ein Antrag gestellt werden, der dem Wunsch des Herrn Finanzministers entspricht. Ausserdem müßte die Reihenfolge der Paragraphen unseres Entwurfes eingehalten werden.

v. Rotteck: Ich werde diesen Antrag stellen, und hatte mich zu diesem Zweck erhoben, noch bevor ich den Wunsch des Herrn Finanzministers vernahm. Es freut mich jedoch, daß mein eigener Wunsch mit dem des Herrn Finanzministers übereinstimmt. Hier ist die Rede von einer Verbesserung, wie wir gewöhnlich sagen, welche die Commission gegen den Regierungsentwurf vorschlug. Ich achte das Recht der Kammer, wirkliche Verbesserungen zu den Regierungsvorschlägen zu machen, für so wichtig und kostbar, daß ich es für kleinere Gegenstände nicht verschwenden möchte, besonders wenn es sich blos um Sprachausdrücke, oder Setzung der Artikel handelt, damit es ja nicht den Schein gewinne, als ob man in das Kleinliche übergehen und auf Hofmeisterart gar Alles besser machen wolle. Ich glaube zwar, daß es auf Worte oftmal sehr viel ankommt, da nämlich, wo aus den in den Regierungsentwürfen enthaltenen Ausdrücken eine Undeutlichkeit, Unbestimmtheit oder falsche Deutung hervorgeht, oder hervorgehen kann, wo also eine genaue Bestimmung des Willens des Gesetzgebers durch die Verbesserung bezweckt, oder eine zweifelhafte oder unrichtige Entscheidung dadurch verhindert wird. Was aber die in Frage befindliche Verbesserung betrifft, so handelt es sich blos davon, aus dem Art. 3 einen Art. 2 zu machen, und die Gründe, welche die Commission dafür anführt, kann ich nicht einsehen, vielmehr glaube ich, daß die Ordnung des Regierungsentwurfs angemessen ist. Die Art. 1 und 2 beziehen sich auf den Termin, in welchem man die Gesuche um Entschädigung einreichen soll, und auf den Termin, von welchem an die Entschädigung zu reichen ist. Der Art. 3 des Regierungsentwurfs bezieht sich aber auf die Dauer des Gesetzes überhaupt, und auf dasjenige, was eintreten soll, wenn in dem dafür bestimmten Termin die Gesuche nicht eingereicht werden. Er bezieht sich also auf das Kapital der Forderung oder der Lasten, wovon es sich handelt. Die Ordnung ist also ganz passend. Im ersten und zweiten Paraphen ist von den Pflichtigen und den Berechtigten, im dritten Artikel aber ist von dem Gesetz überhaupt die Rede.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck scheint wirklich die Redaction der Commission nicht ganz sorgfältig verglichen zu haben mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetz, denn sonst würde er uns nicht die Bemerkung machen, daß der §. 2 nicht im engsten Zusammenhang mit dem Art. 1 stehe, und der Art. 2 der Regierung vor unserm §. 3 erscheinen könne.

Präsident: Der Art. 3 der Commission erscheint als Verbesserungsvorschlag zu dem Art. 2 des Regierungs-Entwurfs.

Bekk: Das ist es eben, was man glaubt, allein es ist durchaus falsch, daß der Art. 2 der Regierung hier nur den Art. 3 bilden sollte, und der Art. 3 der Regierung zum Art. 2 erhoben wurde. Wir haben vielmehr den dritten des Regierungsentwurfs getheilt, nämlich zur Hälfte in den §. 2, und zur andern Hälfte in den §. 3 gesetzt. Der Grund, warum wir diese Trennung machten, ergibt sich daraus, weil wir zum Voraus abgesondert den Fall erledigen wollten, wo die Abgabe noch fortbesteht, also von Seiten des Belasteten ein Entlastungsgesuch nothwendig ist, wogegen wir im Art. 3 den Fall nachgetragen haben, wo die Abgabe schon aufgehoben ist, und der Berechtigte die Entschädigung demohngeachtet noch nicht erhalten hat. Wir haben also geschieden, was zu geschehen habe, wenn die Periode vorüber ist, und der Belastete das Entlastungsgesuch noch nicht eingereicht hat, und hievon im §. 2 gesprochen. Sodann haben wir im §. 3 den Fall geschieden, was zu geschehen habe, wenn die Abgabe schon aufgehoben ist, und der Berechtigte sein Entschädigungsgesuch noch nicht eingereicht hat.

Regenauer: Diese Scheidung mag natürlich seyn,

aber gleichwohl kann man den von dem Herrn Finanzminister bezeichneten Weg verfolgen, was freilich die Folge hätte, daß der zweite Satz des §. 3 der Commission einstweilen auf den §. 2 ausgesetzt werden müßte.

Bader: Ich finde, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, von der Geschäftsordnung abzugehen. Der Abg. v. Rotteck wünscht, daß der Entwurf der Regierung angenommen werde. Er wünscht dieß, weil dieser Entwurf, was auch mit meiner Ansicht übereinstimmt, den Vollzug der Gesetze von 1820 und 1825 suspendirt. Er hofft auf bessere Zeiten, und glaubt, daß man künftig die Aufhebung oder Ablösung mit geringeren Opfern erhalten könne, als gegenwärtig. Ich hoffe nicht auf solche Zeiten. Es handelt sich um die Ausführung einer Verfassungsbestimmung, nämlich des Grundsatzes der Gleichheit der Abgaben, und dieses zu bewerkstelligen, darf man niemals zögern.

Fin.-Min. v. Böckh: Die Regierung hat in dem Art. 1 den Vorschlag gemacht, in welcher Zeit die Abgabepflichtigen, die noch mit Lasten sich beschwert glauben, welche aufgehoben werden sollten, ihre Gesuche einzureichen haben. Sie hat an die Nichtbeobachtung dieses Zeitpunktes ein gewisses Präjudiz geknüpft. In dem Art. 2 sagt sie ein Gleiches in Beziehung auf die Berechtigten, indem sie auch diesen einen Termin zur Einreichung ihrer Entschädigungsgesuche setzt, und ebenfalls einen Nachtheil daran knüpft, wenn sie diesen Termin nicht einhalten. Ich glaube, der Ideengang des Verfassers dieses Gesetzes ist ein ganz natürlicher. Nun handelt es sich aber noch von etwas Anderem, nämlich von einem endlichen Termin, von dem an die Gesetze über Aufhebung der alten Abgaben gar keine Wirkung mehr haben und andere Bestimmungen eintreten sollen, und davon handelt der Art. 3. Ihre Commission sagt im ersten Artikel das, was die Regierung sagt, macht aber den zweiten Artikel des Regierungsentwurfs zum dritten. In dem zweiten spricht sie aus, was nach ihrer Ansicht dem Art. 3 des Regierungsentwurfs substituirt werden solle.

Ich erkläre mich gegen diesen Verbesserungsvorschlag, da ich in der veränderten Stellung der Artikel einen solchen nicht finden kan».

Schaaff: Es ist ein Verbesserungs-Vorschlag nach der Sprache der Geschäftsordnung; und wenn kein wichtiger Grund vorhanden ist, von der Geschäftsordnung abzuweichen, so sehe ich nicht ein, warum man es thun solle. Der Regierungs-Entwurf hat schon dadurch eine bedeutende Abänderung erlitten, die durch das ganze Gesetz lauft, daß später noch andere Abgaben in dieses Gesetz verflochten werden sollten, von denen der Entwurf nichts spricht. Die Commission hat diesem Wunsche der Regierung nachgegeben und glaubte es am zweckmäßigsten thun zu können, wenn das Gesetz diese Form erhalte, darum sind in dem Artikel 3 die Gesetze von 1820 und 1828 nicht wieder speciell citirt und es ist kein Versehen der Commission, daß diese §§ verschoben wurden, sondern man hat es wohl überdacht, warum das Gesetz diese Fassung erhalten soll.

Die von dem Präsidenten hierauf gestellte Frage: Soll der 1. Satz des Artikels 3 zuerst discutirt werden? wird verneint und sofort zur Discussion des Artikels 2 geschritten.

Eichrodt: Nachdem von dem Herrn Regierungs-Commissär die bestimmte Erklärung gegeben wurde, daß die Regierung diesem Artikel ihre Zustimmung nie geben werde, so wird eine Discussion darüber keinen Erfolg haben und ich trage daher mit Bezug auf dasjenige, was ich schon gestern auseinander gesetzt habe, darauf an, diesen Artikel ganz wegzulassen, mache aber dagegen einen Verbesserungs-Vorschlag. Ich baue nämlich auf meinen gestrigen Vortrag und die vorhin vernommene Rechtsausführung des Abgeordneten Bekk, dahin lautend: daß die Abgaben, von denen die Rede ist, schon Kraft Gesetzes aufgehoben sind, und die Verpflichtung der Berechtigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen Kraft Gesetzes eintritt. Die weitere Behauptung: daß eine rechtliche Verpflichtung das Bestreben zur Zahlung ihrer alten Abgaben gar nicht mehr existirt, daß die Staatscasse vielmehr gesetzlichermaßen als Schuldnerin an ihre Stelle getreten ist, indem sie die Entschädigung der Berechtigten durch Vergütung eines Kapitalwerthes übernommen, und sich demnach das Rechtsverhältniß der Berechtigten zu den Pflichtigen, welches früher auf dem öffentlichen Recht beruhte, nunmehr in ein Privatrechtsverhältniß der Berechtigten zu der Staatscasse als persönliche Schuldnerin des Entschädigungs-Kapitals

verwandelt hat. Hieran tritt keine Aenderung durch den Umstand ein, daß vielleicht über die bestrittene Qualität einzelner Abgaben ein Administrativ-Erkenntniß nothwendig ist, oder die Pflichtigen ihre Abgaben aus Irrthum fortbezahlt haben, weil dadurch in keiner Weise an dem kraft Gesetzes eingetretenen neuen Verhältniß etwas geändert wird. Wenn aber durch die Rechtswandlung in dieser Hinsicht ein Privat-Verhältniß zwischen den Berechtigten und der Staatscasse zu Stand gekommen ist, so sind auch die landrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung der Klagen, nämlich die 30jährige Verjährung des Landrechtsatzes 2262 für dasselbe anwendbar, oder die Gesetzgebung kann wenigstens eine analoge Bestimmung für diesen Fall treffen. Ich mache daher den Vorschlag, nach dem § 3 statt der Stelle, „übergeben sie die Entschädigungsgesuche ꝛc." zu setzen: „Entschädigungsgesuche, die nach Ablauf von 30 Jahren vom Tag der Verkündung der Gesetze vom 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 eingereicht werden, finden nicht mehr statt, wenn auch die Abgabe selbst in Folge dieser Gesetze erst später für aufgehoben erklärt werden sollte." Darin findet sich zugleich das Reizmittel für die Berechtigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, wie dies die Commission in ihrem Artikel 2 gewünscht hat, nur mit dem Unterschiede, daß das von mir vorgeschlagene Präjudiz einen größern Spielraum läßt und nicht sowohl auf Gründen des öffentlichen als des Privatrechts beruht.

Fin.-Min. v. Böckh: Ich bin ein Freund der Kürze und erkläre Ihnen, daß ich, sofern Sie den Entwurf der Commission in Beziehung auf den Art. 3 annehmen, das Gesetz zurückziehen werde.

Mördes: Was diese Bemerkung betrifft, so erinnere ich Sie an vielfache Erfahrungen. Wenn auch die Regierung Grund haben mag, für den Augenblick das Gesetz zurückzuziehen, — wer weis, ob es für die Folge nicht gute Früchte trägt, wenn wir jetzt unsere Ideen darüber austauschen. Wir sollten uns nicht abschrecken lassen, den Weg zu verfolgen, der durch die Tages-Ordnung vorgezeichnet ist.

Rettig: Ich erkläre mich für die von dem Abg. v. Rotteck schon gestern entwickelte Ansicht, und bin auch der Meinung, daß es sich hier blos um die Vollziehung eines Gesetzes handelt, das wir schon längst haben; wollen wir den Zweck erreichen, dieses Gesetz so schnell als möglich durchzuführen. Um endlich einmal die Staatscasse, oder besser gesagt, die Steuerpflichtigen von ferneren Leistungen dieser Art zu befreien, so sehe ich keinen andern Weg, als gerade den von der Regierung bezeichneten, und ich finde um so mehr eine Aufforderung zur Annahme desselben, als wir schon gestern von dem Hrn. Finanz-Minister gehört haben, daß wir bei Nichtannahme des Entwurfs der Regierung nicht zu erwarten haben, daß das Gesetz zu Stande komme. Die Commission hat sich zum Hauptgrundsatz gemacht, es soll auch für die Berechtigten ein Sporn gegeben werden. Dieses Sporns bedürfen sie aber nicht. Das Compelle, das den Verpflichteten in dem Regierungs-Entwurf gegeben wird, dürfte hinreichend seyn, um in dem festgesetzten Termin alle in diese Cathegorie gehörigen Abgaben aufzuheben. Sie werden nicht zurückbleiben, besonders wenn, was freilich der Vollziehungs-Verordnung angehört, die Verwaltungsbehörden die Abgabepflichtigen darauf aufmerksam machen, mit ihren Anmeldungen nicht zu säumen. Die gestern schon gemachte Bemerkung dringt sich mir heute sehr lebhaft auf, daß nämlich die Steuerpflichtigen nach dem Vorschlage der Commission eigentlich gar nicht berücksichtiget werden. Schon gestern wurde angeführt, daß man im Jahr 1825 bei Aufhebung der alten Abgaben sehr freigebig zu Werke gieng. Ich bin damit vollkommen einverstanden und auch überzeugt, daß wenn heute ein solches Gesetz nochmals ins Leben geführt werden sollte, man wahrscheinlich etwas sparsamer seyn würde. Nun wollen wir aber durch den Vorschlag der Commission nochmals einen Rest von diesen Leistungen auf die Steuerpflichtigen wälzen und zwar aus dem Grunde eines Versäumnisses, woran doch wahrlich die Steuerpflichtigen und die Staatscasse keine Schuld tragen können. Wollen wir also ein Ende erreichen, und sollen endlich einmal diese Abgaben ganz aufhören, wollen wir nicht diese Anmeldungen bis ins Unendliche hinaus ziehen; so sehe ich kein anderes Auskunftsmittel, als den Entwurf der Regierung, wie er vorliegt, anzunehmen.

Bekk: Der Abg. Rettig glaubt, es werde hinreichen, wenn man den Verpflichteten ein Präjudiz setze, so daß dann wirklich diese Abgaben beseitigt werden. Ich muß

aber darauf aufmerksam machen, daß die Verpflichteten in Beziehung auf die im Gesetz von 1825 bezeichneten Abgaben schon längst ein sehr hartes Präjudiz vor sich haben, daß ihnen nämlich von dem ungebührlich Bezahlten nichts ersetzt wird, und daß, so lange nicht die Abgabe durch die competente Behörde für aufgehoben erklärt ist, solche inzwischen fortbezahlt werden mußte. Ungeachtet dieses Präjudizes aber soll noch eine große Masse solcher Abgaben bestehen, woraus hervorgeht, daß eine Auflage an die Verpflichteten nicht hinreichend wirkt. Es ist auch sehr natürlich, daß sie häufig nichts wirkt, weil die Pflichtigen die Sache nicht verstehen und auch die Titel und Urkunden nicht haben, aus denen die Natur der Abgaben nachgewiesen werden kann, es ihnen also unmöglich ist, das zu liefern, was das Gesetz will. Damit will ich nur beweisen, daß man auf dem bezeichneten Wege zu keinem Ziel kommt, und schon dieses allein ist nach meiner Ueberzeugung genug, ein anderes Auskunftsmittel zu suchen und zwar ein Auskunftsmittel, das darin besteht, daß, wenn innerhalb einer gewissen Frist die Abgabe nicht angemeldet wird, sie alsdann durch das Gesetz ohne weitere Erörterungen und ohne es weiter von den Parthien abhängig zu machen, eo ipso aufgehoben und vernichtet seyn soll. Das ist der einzige Weg, auf dem wir zum Ziele kommen. Ist aber dieses der einzige Weg, so ist es auch ganz unvermeidlich, daß wir nicht den Verpflichteten, sondern den Berechtigten ein Präjudiz setzen. Den Verpflichteten kann man kein Präjudiz setzen, daß, wenn in einer gewissen Frist die Anmeldung nicht geschehen seye, alsdann die Abgabe für nicht mehr vorhanden betrachtet werde. Die Verpflichteten haben kein Interesse, diese Frist zu benützen, sondern sie würden sagen, wir wollen diese Frist versäumen, damit die Abgabe dann verschwindet. Das Präjudiz, das einzige, welches zum Ziele führt, kann ich Niemand anders, als dem Berechtigten setzen. Er allein hat dabei ein Interesse, daß innerhalb der bestimmten Frist etwas geschehe, wenn nämlich die Folge seyn soll, daß nach Ablauf der Frist das Recht verschwunden sey.

Aus diesem Grunde, gegen den ich keine Einwendung hörte, folgt schon unwidersprechlich, daß man zu einer solchen Maßregel schreiten müsse, wie die Commission sie vorgeschlagen hat. Streng genommen und wenn man ganz juristisch verfahren wollte, müßte hiernach freilich das Präjudiz darin bestehen, daß, wenn innerhalb der bestimmten Frist kein Entschädigungs-Gesuch eingereicht werde, das Recht ohne Weiteres aufgehoben seye. Dieses fanden wir aber zu hart. Darum und weil wir zugleich dem Verpflichteten ein gleiches Compelle wie dem Berechtigten geben wollen, damit auch er die Sache ins Reine bringe, glaubten wir, werde es billig seyn, dem Verlust zwischen den beiden Säumigen zu theilen. Man könnte darnach sagen, wenn nach Ablauf dieser Frist die Anmeldung nicht geschehe, so erhalte der Berechtigte nur noch die Hälfte und die andere Hälfte müsse der Verpflichtete bezahlen. Um aber auch diese Beiden nicht zu sehr zu drücken, haben wir den weiteren Vergleichsvorschlag gemacht, daß auch der Staat einen Beitrag noch nachher geben und also in dem unterstellten Falle diese drei Betheiligten miteinander die Last tragen sollen.

Der Abg. Eichrodt hat dann noch einen Vorschlag gemacht, der, wenn ich ihn recht verstanden, dem Antrag der Commission wenigstens näher kommt als dem Regierungs-Entwurf, und den ich in der gedachten Voraussetzung eventuell für den Fall, daß der Commissions-Antrag nicht angenommen wird, unterstützen müßte. Ich verstehe nämlich den Antrag des Abg. Eichrodt so: das Gesetz hat schon von selbst, ohne daß es eines weitern Ausspruchs als Bedingung bedarf, die Abgaben aufgehoben. Sie bestehen also gar nicht mehr rechtlich und werden nur noch faktisch fortbezahlt. Durch diesen Ausspruch des Gesetzes ist also dem Berechtigten, wenn gleich der Verpflichtete faktisch noch bezahlt, doch das Recht schon erwachsen, die Entschädigungsforderung geltend zu machen, indem, wenn der Verpflichtete aufhören würde, zu zahlen, er sein aufgehobenes Recht gegen denselben nicht mehr geltend machen könnte. Zur Wahrung seines Rechts auf Entschädigung läuft ihm aber die landesgesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren. Käme der Berechtigte mit seiner Entschädigungsforderung erst nach 30 Jahren, so erhielte er nichts mehr, selbst wenn alle 30 Jahre hindurch der Verpflichtete seine Abgabe fortbezahlt hätte, später aber ausgemittelt würde, die Abgabe sey eine solche, die unter das Gesetz von 1820, 1825 oder 1828 falle. Wenn nun der Abg. Eichrodt, wie er so eben durch

Zwischenruf bejaht, seinen Antrag in dieser Weise verstanden hat, so unterstütze ich ihn, falls der Commissions-Antrag verworfen wird. Was die Erklärung des Herrn Finanz-Ministers betrifft, daß die Regierung das Gesetz zurückziehe, wenn der Commissions-Antrag angenommen werde, so nehme ich keinen Anstand, meiner Seits zu erklären, daß ich gegen das Gesetz stimmen werde, wenn der § 3 der Regierung durchgeht. Ich muß es also für sehr willkommen ansehen, wenn die Regierung durch Zurückziehung des Gesetzes meiner Abstimmung zuvorkommt. Es kann mich daher auch die erwähnte Drohung der Regierung nicht bestimmen, eine andere Abstimmung zu geben.

L. Fin.-Minister v. Bökh: Die Regierung kann und wird die Ansicht des Abg. Bekk nie theilen. Sie kann sich nie überzeugen, daß es recht sey, Jemand, der im verjährten Besitz einer Forderung ist, anzuhalten, seine Titel anzugeben. Die spanischen Cortes haben zu einer gewissen Zeit ausgesprochen, daß alle spanischen Granden ihre Rechtstitel angeben sollen bei Vermeidung des Verlusts ihrer Gefälle.

Die Vorschriften, nach denen tausend von Fällen bereits entschieden wurden, sind gewiß vollkommen hinreichend, um auch die wenigen zu entscheiden, die noch im Rückstand sind.

Ich will Ihnen kurz auseinandersetzen, wie die Sache bisher verordnungsmäßig behandelt wurde.

Wenn ein Abgabepflichtiger glaubt, er zahle irgend eine Abgabe, die in Gemäßheit der bestehenden Gesetze aufgehoben sey, so soll er, wie die Verordnung sagt, ein Entlastungsgesuch bei dem Kreis-Directorio einreichen, das dann die Pflicht hat, näher zu untersuchen, ob die Abgabe wirklich von der betreffenden Art ist. Diese Untersuchung läßt es durch das Amt pflegen, und dieselbe nachher dem Berechtigten mittheilen, mit der Aufforderung, sich zu erklären, ob er nach dem Titel, den er hat, glaube, daß die Abgabe zur Aufhebung geeignet sey. Wenn nun der Berechtigte Urkunden darüber hat, und es seinem Interesse gemäß findet, diese Urkunden zu ediren, so theilt er sie dem Kreis-Directorio mit. Wenn er aber sagt, er habe keine, so wird man solche in keiner Weise herausbringen. Das Kreis-Directorium hat die Sache collegialisch zu berathen und auszusprechen, ob es glaube, daß nach der vorliegenden Untersuchung die Abgabe zur Aufhebung geeignet sey oder nicht. Diesen Collegial-Beschluß legt es sodann dem Finanz-Ministerium vor, das die Sache abermals prüft und, wenn es dieselbe nicht hinreichend erörtert findet, eine weitere Vernehmung der Pflichtigen und Berechtigten anordnet. Ist auf diese Weise nach der Ansicht des Finanz-Ministeriums die Sache erschöpft, so findet hier wieder collegialische Berathung statt und es wird dann ein Beschluß gefaßt, wornach diese Abgabe aufzuheben ist oder nicht. Wenn der Abgabepflichtige oder der Berechtigte bei dieser Entscheidung des Finanz-Ministeriums sich nicht beruhigen zu können glaubt, so ist eine höhere Instanz, nämlich die Immediat-Commission angeordnet, die aus Mitgliedern des Staats-Ministeriums, des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern besteht. Diese kann nochmals nähere Erörterung anordnen, um sich vollständig in den Stand zu setzen, die Sache gründlich zu beurtheilen. Diese Behörde entscheidet in letzter Instanz und legt ihren Beschluß dem Staats-Ministerium zur Genehmigung vor. So ist die Sache bisher behandelt worden, so wird sie auch künftig behandelt werden. Tausend Fälle, ich wiederhole es, sind auf diese Weise und gewiß gründlich entschieden worden und die wenigen Fälle, die noch zurück sind, werden auf gleiche Weise ihre Erledigung finden.

Müller: Wenn wir den §. 2 der Commission annehmen, und dem Antrag des Abg. Eichrodt beipflichten, wenn ferner auch die Regierung ihre Zustimmung dazu gibt, so kommt die Sache an die erste Kammer, dem Sitz der Vertreter der Berechtigten. Dort wird sie keine günstige Erledigung erhalten, und wir bleiben dann ohne Gesetz. Darum ist es sehr nothwendig, eine peremtorische Frist zur Anmeldung festzusetzen. Ich fürchte die Nachtheile nicht, die der Abg. Bekk herausgehoben hat. Man darf in der Vollziehungsverordnung nur jeden Ortsvorsteher und Gemeinderath dafür verantwortlich machen, das Gesetz durch die Localblätter und durch spezielle Eröffnung an die Bürger bekannt zu machen, und es wird gewiß kein Pflichtiger zurückbleiben. Wenn man Wohlthaten mit ausgestreckten doppelten Händen anbietet, so muß es auch eine Zeit geben, wo man die Hände zurückziehen darf.

Bekk: Was die Bemerkung des Herrn Finanzministers betrifft, daß die Regierung meine Grundsätze nicht theilen könne, so muß ich den Herrn Regierungscommissär darauf aufmerksam machen, daß die Regierung diese Grundsätze schon oft zugab, und zwar durch Gesetze, die sie selbst verkündigte. Sie hat das Landrecht und die neue Prozeßordnung promulgirt. In Sachen des Civilrechts wäre der Gegenstand gar nicht zweifelhaft. Wenn Derjenige, der eine unständige Dienstbarkeit hat, welcher die vorliegenden alten Abgaben höchstens gleichgestellt werden können, sein Recht geltend machen will, so schützt ihn sein Besitz nie, und er wird mit einer Besitzklage nie gehört, sondern er hat den Rechtstitel seines Anspruchs nachzuweisen. Was nun im Civilrecht gilt, und was die Regierung ungeachtet der Erklärung des Herrn Finanzministers ausdrücklich bestätigt hat, sollte auch hier beobachtet werden, und es ist somit nichts Exorbitantes und nichts Neues, was ich vorgeschlagen habe.

Fin.-Minist. v. Böckh: Wir haben schon früher zugegeben, und es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Pflichtiger den Berechtigten auf den Besitz von Urkunden belangen will, ihm dieses freistehe. Es bedarf also keiner neuen Bestimmung.

Min.-Rath Lang: Daraus, daß in einzelnen Fällen, wo Gründe vorhanden gewesen seyn mögen, die Regierung den fraglichen Grundsatz zugegeben hat, folgt nicht, daß sie in andern Fällen, wo sie es für ungerecht hält, dasselbe thun müsse.

Bekk: Ich bitte, die Verschiedenheit der Gründe zu bezeichnen. Im ganzen Reich der Wissenschaft kenne ich keine.

Mördes: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abg. Bekk. Was besonders die Einwendung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, so mag er erwägen, daß ihm zwei Gesetzgebungen gegenüberstehen, die alle Fälle des Civilrechts enthalten, und wenn keine andern festen Bestimmungen vorhanden sind, ihre Anwendung finden müssen. Ich bin auch ein Freund der Kürze, aber doch lasse ich mich durch die angedrohte Rückziehung des Gesetzes nicht einschüchtern. Es gibt zwei Fälle, in welche die Gesetze kommen können; einmal, daß die Regierungscommission erklärt, sie werde sich auf Modificationen nicht einlassen, und dann, daß auch von unserer Seite eine verneinende Abstimmung erfolgt. Nun müßte man aber, ehe man von vornherein auf eine weitere Erörterung der Frage verzichtete, eine Präliminarabstimmung der Kammer darüber vornehmen, ob man gesonnen sey, bei dieser Voraussetzung mit Ja oder Nein zu antworten.

Noch weniger kann mich die Andeutung des Abg. Müller in Beziehung auf die erste Kammer einschüchtern. Es hat mich gefreut, von einem sehr achtungswürdigen Mitglied dieser Kammer, auf die Einwendung, es könnten Bestimmungen in dem Dieneredict bei der zweiten Kammer auf große Schwierigkeiten stoßen, die Bemerkung zu hören, es sey von der Ueberzeugung durchdrungen, auch in der zweiten Kammer werde das höhere Interesse den wahren unbefangenen Gesichtspunkt über die Beurtheilung der Sache nicht verrücken. Ich achte auch die erste Kammer zu hoch, als daß ich glauben könnte, sie werde, wenn sie Gründe findet, die sie von der Annehmlichkeit unseres Vorschlags überzeugen, blos aus Egoismus eine solche Verbesserung verwerfen.

Mit dem Vorschlag des Abg. Eichrodt kann ich mich auch einverstanden erklären, falls der Vorschlag der Commission nicht angenommen wird.

Welcker: Es sind zwei verschiedene Gegenstände in der Discussion vermischt worden. Wenigstens haben drei Redner, die vor mir sprachen, den Art. 3 der Regierung eingemischt, und zum Theil in dem Irrthum, als wolle die Regierung das Gesetz zurückziehen, wenn der Art. 3 nicht angenommen werde. Der Herr Finanzminister hat aber den Art. 3 schon selbst zurückgezogen; dieser Artikel sollte also von der Discussion ganz entfernt bleiben, und letztere müßte auf den §. 3 der Commission beschränkt werden.

Bekk: Diese Gegenstände können nicht ganz abgesondert berathen werden.

Fin.-Min. v. Böckh: Warum nicht? Der Art. 2 des Regierungsentwurfs steht in gar keiner Beziehung zu dem Art. 3 desselben. Der Art. 2 hat einzig die Absicht, dafür zu sorgen, daß die Berechtigten ihre Forderungen liquidiren, damit wir nicht genöthigt sind, Jahr für Jahr 5 pCt. Zinse zu bezahlen. Dies ist der Grund, warum wir diesen Artikel vorgeschlagen haben, und wenn Sie die-

sen nicht annehmen, so wird die Staatskasse forthin benachheiltigt.

Welcker: Ich habe blos von dem Art. 3 des Regierungsentwurfs gesprochen. Weil aber dieser eventuell als Verbesserungsvorschlag gegen die Commission geltend gemacht wird, so erkläre ich mich gegen die Ansicht der Abg. Rettig und Müller, daß dieser Art. 3 angenommen werde. Ich erkläre mich besonders aus dem Gesichtspunkt dagegen, den der Herr Finanzminister gestern angeführt hat, daß nämlich die Annahme in der That auf eine unglückliche Weise mit dem weiter zu erörternden Wunsch der Commission in Widerspruch treten würde. Ich bin lebhaft von diesem Wunsch durchdrungen, und gehe von einer ganz andern Ansicht aus, als der Abg. v. Rotteck. Ich wünsche die Befreiung des Eigenthums und die Gleichheit der Lasten der Staatsangehörigen, mag sie kommen, woher sie will, und bin also dagegen, daß der Art. 3 des Regierungsentwurfs angenommen werde. Was den Art. 2 der Commission betrifft, so bekenne ich meinen lebhaften Wunsch, daß derselbe die Zustimmung der Regierung erhalten möchte. Ich finde die dafür vorgetragenen Gründe so evident, daß, wenn diese nicht entscheiden sollten, ich an der Hoffnung verzweifle, noch etwas hinzusetzen zu können, was eine bessere Ueberzeugung bewirkte. Eben so muß ich auch den Antrag des Abg. Eichrodt eventuell unterstützen. Ich wünsche nicht, daß diese alten Abgaben fortdauern, wie der Art. 3 des Regierungsentwurfs es mit sich brächte, sondern daß sie, und zwar baldmöglichst, aufhören. Einen anderen, und für die Berechtigten billigeren Weg, als der vorgeschlagene ist, kenne ich nicht, und bin deßhalb für den Antrag der Commission.

Fin.-Minist. v. Böckh: Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, in welchem Stande die Sache gegenwärtig sich befindet. Wir sind mit einander einig über den Art. 1, und wir sind auch einig über den Art. 3 der Commission. Durch diese zwei Artikel wird, wenn sie zum Gesetz erhoben werden, Nützliches verordnet, und ich hielte es wirklich für unverantwortlich, wenn diese beiden Artikel, worüber Regierung und Stände einig sind, nicht zum Gesetz erhoben würden, blos darum, weil wir uns über den Art. 3 der Regierung, oder den Art. 2 der Commission nicht vereinigen können.

Zentner: Der Art. 2 des Commissionsentwurfs beruht offenbar auf der Tendenz, unser Land endlich einmal von diesen alten Abgaben zu reinigen. Diese Absicht theile ich vollkommen mit der Commission, allein ihr Mittel scheint mir zu heroisch zu seyn, und eine Härte gegen Diejenigen zu enthalten, denen doch die Commission im edeln Bestreben helfen will. Man sagt: um euch diese Last vom Hals zu nehmen, müßt ihr innerhalb einer gewissen Zeit dieselbe anmelden; wenn aber dieses nicht geschieht, so leidet ihr den Nachtheil, daß ihr einen Theil der Entschädigung tragen müßt, die wir nach dem Gesetz ganz aus der Staatskasse bezahlen sollen. Ich möchte lieber die Art. 1 und 2 des Gesetzesentwurfs annehmen und mich damit begnügen, denn es scheint mir in diesen beiden Artikeln ein hinreichendes Compelle für die Berechtigten und Pflichtigen zu liegen, und zwar im Art. 1 für die Pflichtigen, und im Art. 2 für die Berechtigten. Dieses Compelle liegt für die Letzteren namentlich darin, daß, wenn sie jetzt nicht auftreten und ihre Entschädigungsansprüche anmelden, sie später blos Dasjenige erhalten, was sie überhaupt als Capital zu fordern haben, aber keinen Zins. Für die ganze Zeit also, während welcher sie ihre Anmeldung versäumen, haben sie nichts. Ihr eigenes Interesse wird somit Beide antreiben, so bald als möglich, wenn sie irgend die Mittel in Händen haben, theils die Lasten, theils die Entschädigungsansprüche anzumelden. Wenn man übrigens durchaus in einem gewissen Termin die Lasten alle weggeschafft haben will, so würde ich lieber noch ein anderes Mittel vorschlagen, wovon ich jedoch erst bei der Erörterung des letzten Paragraphen des Regierungsentwurfs sprechen werde. Ich erkläre mich also für die Paragraphen 1 und 2 des Regierungsentwurfs, und nicht nur gegen den Art. 2 des Commissionsentwurfs, sondern weil der Art. 3 des Gesetzesentwurfs unmittelbar damit zusammenhängt, auch gegen diesen Art. 3, indem ich — ich wiederhole es — eine solche Härte gegen Diejenigen, denen man helfen will, nie billigen kann.

Der Abgeordnete Eichrodt hat einen Verbesserungsvorschlag gemacht, wonach er die Sache auf den Grundsatz der Verjährung zurückführen will. Ich halte dieß aber durchaus nicht für nothwendig, sondern für nutzlos. Es versteht sich von selbst, daß diese Verhältnisse, wenn sie in

das Gebiet des Privatrechts getreten sind, nach den privatrechtlichen Bestimmungen regulirt werden.

Der Herr Finanzminister hat eine Besorgniß in Beziehung auf den Art. 3 geäussert, den er zurückziehen wollte. Ich bin aus den eben angeführten Gründen erfreut, wenn der Artikel zurückgezogen wird, allein seine Besorgniß kann ich nicht theilen, die dahin geht, daß, wenn man nicht eine solche cathegorische Erklärung in das Gesetz aufnehme, die Staatskasse nach vielen Jahren in die Lage kommen könnte, Zinse auf lange rückwärts zu bezahlen. Die Art. 1 und 2 des Regierungsentwurfs widerlegen diese Ansicht, denn dort heißt es, daß den Pflichtigen und Berechtigten die Entlastung und Entschädigung nur von dem Zeitpunkt an zu Theil wird, wo sie die Lasten anmelden und Anspruch auf Entschädigung machen.

Finanzminister v. Böckh: Diese Besorgniß habe ich nicht in Beziehung auf Art. 3, sondern nur für den Fall ausgesprochen, daß der Art. 2 nicht angenommen würde.

Zentner: Dann erkläre ich, daß ich es auch für ein Unglück halten würde, wenn die Art. 1 und 2, die mit dem Art. 3 in keiner nothwendigen Verbindung stehen, nicht angenommen werden sollten.

Christ: Darüber ist wohl kein Zweifel, daß der Antrag der Commission, besonders wenn die Ansicht des Abg. Bekk durchgeht, zu einem sicheren Ziele führt. Aber der Vorschlag ist ein Gewaltstreich, wodurch alles Recht und alle Billigkeit niedergeschlagen wird. Man zwingt die Berechtigten, gegen sich selbst zu kämpfen und ihre eigenen Waffen gegen sich selbst zu führen. Ich frage, ob je die Gesetzgebung dieses gethan hat? Wenn es aber je vorgekommen wäre, so dürfte man eine so schreiende Ausnahme von allem Recht nicht wiederholen, weshalb ich gegen den Vorschlag der Commission bin.

Was insbesondere den Antrag des Abg. Eichrodt betrifft, so beruht derselbe wahrscheinlich auf einem Rechts-Irrthum. Es ist nämlich keine Rechtswandlung im juristischen Sinne, wenn gegen den Willen der Partien ein Dritter als Partie hineingeschoben, oder wie hier gegen den Willen der Berechtigten der Staat substituirt wird. Wenn also keine Novation im rechtlichen Sinne vorhanden ist, so fällt das, was er als Folgesatz in Antrag gebracht hat, nämlich die Verjährung, deren Rechtserfordernisse überhaupt nicht vorhanden sind, von selbst hinweg.

Martin: Der Abg. Seramin hat einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der für mich oder vielmehr für meinen Bezirk von weit größerem Interesse ist, als die so eben besprochenen Redactionsverbesserungen. Er hat nämlich die Frage gestellt, ob die Abzugsgelder, die vom Staat schon längst für aufgehoben erklärt sind, aber nun von einigen Grundherren neuerlich in Anspruch genommen werden, auch in die Classe dieser gegenwärtig in Frage liegenden alten Abgaben gehören, oder nicht. Ich glaube zwar, diese Frage hätte der Abg. Seramin besser bei dem §. 2, nämlich bei dem eben in Berathung befindlichen Artikel vorgebracht, wo von Aufhebung der Bürgerannahmstaxen die Rede ist, womit diese Abzugsgelder meiner Ansicht nach am meisten Aehnlichkeit haben.

Ich bin deßhalb so frei, jetzt diese Frage wieder aufzunehmen, und ich muß gestehen, daß ich sehr gewünscht hätte, eine entscheidendere Antwort darüber zu erhalten, als sie der Abg. Schaaff gegeben hat. Ich hätte, mit andern Worten, gewünscht, von der Regierungsbank aus darüber eine bestimmte Aeußerung zu vernehmen, weil es für meinen Bezirk gerade jetzt von großem Interesse ist, zu wissen, ob dergleichen Abzugsgelder noch fortbezahlt werden sollen. Denn wenn man die Anzeigeblätter der obern Landestheile durchgeht, so wird man finden, daß namentlich in den Bezirken von Breisach und Staufen viele Auswanderungen statthaben. Ich weiß nicht, was diese Leute veranlaßt, ein neues Vaterland jenseits des Meeres zu suchen. Ich weiß nicht, sind es die so angerühmten günstigen Verhältnisse, in welche uns der Anschluß an den Zollverein versetzte, oder was sonst daran schuld ist. Soviel ist aber gewiß, daß die Streitfrage, ob die Abzugsgelder jetzt noch forterhoben werden sollen, vor mehreren Gerichten liegt. Einige Untergerichte haben dahin entschieden, daß sie nicht mehr fortbezahlt werden dürfen, während nach der Appellation die obere Behörde ein anderes Urtheil gefällt hat. Es scheint, es stehe beinahe mit dieser Sache wie mit dem Gesetz, worüber wir vor einigen Tagen entschieden haben. Ich meine das Gesetz, die Beiziehung von Zeugen bei Eheverträgen betreffend. Dort sind wir auch 27 Jahre lang in steter Ungewißheit geblieben, nun schweben wir über diese

Frage auch schon seit 10 Jahren in Ungewißheit, weßhalb ich eine authentische Interpretation, oder doch eine nähere Aufklärung sehr wünschen muß.

Schaaff: Die Herren Regierungs-Commissäre hätten wohl keine andere Erklärung geben können, als ich sie gegeben habe. Ich glaube übrigens, daß diese Frage nicht zu der gegenwärtigen Discussion gehört. Es handelt sich darum, ein Gesetz zu machen, das den bestehenden Gesetzen den Vollzug sichert. Der Abg. Martin dagegen fordert ein Gesetz, das bestehende Abgaben aufhebt, sey es gegen Entschädigung, oder ohne dieselbe. Es ist übrigens ganz klar, daß nach unseren gesetzlichen Bestimmungen diese Abzugsgelder fortbezahlt werden müssen, wenn die Standes- und Grundherren im Besitz des Bezugsrechtes gewesen sind. Unsere Verfassungsurkunde bezieht sich im §. 12 auf ein Gesetz vom August 1817, das diesen Gegenstand betrifft; jenes Gesetz bleibt in Kraft, ja es wird als Bestandtheil der Verfassung betrachtet. Dort aber ist ausdrücklich gesagt, daß die Standes- und Grundherren in dem Bezug dieser Gefälle bleiben sollen, so weit durch die Bundesacte keine Ausnahme gemacht ist.

Martin: Ich bin weit entfernt gewesen, die Forderung zu stellen, daß der Bezug des Abzugsgeldes, wo er nach rechtlichen Bestimmungen noch besteht, bei diesem Anlaß aufgehoben werden soll. Das ist aber denn doch gewiß, daß die Frage jetzt noch immerhin sehr zweifelhaft ist, wenn die einen Gerichte so und die andern anders entscheiden.

Staatsminister Winter: Der Grund ist der, weil einige Gerichte die Sache nicht kennen, während andere sie besser kennen. Dies hat man überall zu antworten, wo ein Gesetz schlecht angewendet wird.

Bader: Der Abg. Bekk hat bereits auf die Vorwürfe geantwortet, welche der Hr. Finanz-Minister dem Antrag der Commission machte. Ich stimme dem Gesagten vollkommen bei und füge nur noch hinzu, daß der Hr. Finanzminister in einem sehr großen Irrthum ist, wenn er glaubt, wir hätten die Interessen der Berechtigten nicht beachtet. Ich glaube im Gegentheil, daß wir durch unsern §. 2 und durch den Vorschlag, den wir in Beziehung auf ein neues Gesetz machten, die Interessen der Berechtigten mehr im Auge gehabt haben, als die der Pflichtigen. Wenn ich unser Landrecht mit den Gesetzen über Aufhebung und Ablösung alter Abgaben vergleiche, so finde ich eine große Lücke, nämlich, eine Menge von Abgaben, welche nicht unter die erwähnten Ablösungsgesetze zu subsumiren sind, und für welche das Landrecht keinen Titel gibt, die also vor dem Richter nicht geltend gemacht werden können. Die Gesetzgebung muß also ins Mittel treten und, so zu sagen, den Uebergang vom Alten in die Gegenwart und Zukunft vermitteln. Als der Code Napoléon erschien, — dem ich übrigens nicht das Prädicat „unheilbringend" beilegen möchte, wie dieses von einem Redner kürzlich in diesem Saale geschehen ist, von dem ich vielmehr glaube, daß er auf Grundsätze gebaut ist, die mit den Principien einer constitutionellen Staatsverfassung ganz im Einklang stehen, und wobei nur zu wünschen wäre, daß er nicht manche Zusätze erhalten hätte, die diesem Geiste nicht entsprechen, — als, sage ich, dieses Gesetzbuch eingeführt ward, wurden im fünften Titel durch solche Zusätze unter der Rubrik Erbdienstbarkeiten und Grundpflichten, die Abgaben, die mit den Grundsätzen der napoleonischen Gesetzgebung nicht im Einklang standen, aufgenommen, ihnen aber durch diese Aufnahme nur eine einstweilige Dauer verliehen; denn überall sagt das Landrecht, daß fragliche Abgaben abgelößt werden können; überall spricht es aus, daß sie nicht mehr sollen neu entstehen können. Die Aufgabe, diese fremdartigen Gewächse nach und nach auszurotten, hat die Gesetzgebung durch die verschiedenen Ablösungsgesetze, welche den Berechtigten für solche Abgaben Entschädigung versprechen, theilweise gelöst. Aber, ich wiederhole, es bestehen noch viele solche Abgaben, die, nachdem die Erbpflichten aufgehoben und die Erbdienstbarkeit, Zehnten, Zinse und Gülten, für ablösbar erklärt sind, keinen Titel mehr im Landrecht finden, für deren Bestand dieses keine gesetzliche Form enthält. Es werden demnach viele Berechtigte in den Fall kommen, für ihre Forderungen keine landrechtliche Form nachweisen zu können, und wenn wir also hier Gesetze vorschlagen, die ihnen für solche Abgaben eine Entschädigung verschaffen sollen, so handeln wir vorzugsweise im Interesse der Bezugs-Berechtigten.

Die Vorwürfe der Härte, die von mehreren Seiten, besonders von den Abgeordneten Rettig und Christ, gegen den Vorschlag der Commission gemacht wurden, sind damit hinreichend widerlegt; ich füge nur noch bei, die Commission will neben den Berechtigten und Pflichtigen, vorzüglich die

Gesammtheit berücksichtigt wissen. Im Interesse der Gesammtheit liegt es, daß diese Abgaben aufhören. Das Aufhören dieser Abgaben ist eine Bedingung des allgemeinen Wohlstandes, sowie die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Lasten die Bedingung des Emporkommens der Cultur ist. Wenn wir, um diesen verfassungsmäßigen Zweck zu erreichen, den Bezugsberechtigten sagen, ihr habt noch drei Jahre Frist, um eure Rechte geltend zu machen, und wenn wir ihnen den Weg zeigen, wie sie diese geltend machen und für ihre Forderungen Ersatz erhalten können, so dürfen wir annehmen, daß, wenn sie in diesen 3 Jahren von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, sie darauf verzichten; der Verlust, der sie dann trifft, ist blos eine Folge ihres eigenen Benehmens, und ein Grund, über Ungerechtigkeit und Härte klagen zu können, ist gar nicht mehr gedenkbar.

Duttlinger: Ich habe ein großes Bedenken dabei, den Vorschlag der Commission in Beziehung auf die Bezugsberechtigten anzunehmen. Alle die Gefälle, die unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallen werden, gehören gewiß bei weitem der größeren Zahl nach in die Cathegorie derjenigen, von denen es zweifelhaft ist, ob es solche sind, die unter die aufgehobenen alten Abgaben gehören oder nicht. Eben darum halte ich auch nicht für rechtlich möglich, den Berechtigten aufzulegen, ihre Gefälle im Zweifelsfall als solche zu betrachten, welche die schlechtere Qualität an sich hätten. Wir machen ihnen aber in der That diese Auflage, wenn wir den Vorschlag der Commission annehmen. Ich halte diesen Vorschlag für gleichbedeutend mit einem andern, den ich früher machte, der viele Verhandlungen hier herbeiführte, aber nicht so glücklich gewesen ist, die Billigung der Mehrheit zu erhalten, mit dem Vorschlag nämlich, wonach alle Gefälle dieser Art für solche gelten sollen, die aufhören müssen, sofern nicht der Berechtigte innerhalb der Zeit, die man ihm jetzt vorschreibt, beweist, daß sie privatrechtlichen Ursprungs sind und die Eigenschaften haben, die sie haben müssen, um fortbestehen zu können. Ich habe keine Hoffnung, daß dieser Vorschlag, der mehrmals verworfen wurde, jetzt angenommen werden würde, und wenn ich also dem gegenwärtigen Vorschlag dieselbe Deutung gebe, so werde ich mich nicht dafür aussprechen können, weil ich keine Aussicht habe, daß er je bei uns zum Gesetz werden wird. Es sind die Gefälle vorhanden, die unter dem Namen Handlohn bezogen werden, und von denen seit Jahren die Pflichtigen behaupten, sie gehören zu den aufgehobenen alten Abgaben, während die Berechtigten behaupten, sie gehören nicht darunter, sondern seyen Reallasten, die fortdauern und nicht unter die Bestimmungen der Ablösungsgesetze fallen. Es ist gewiß den Hrn. Regierungs-Commissären bekannt, daß solche Fälle seit einer Reihe von Jahren anhängig gewesen sind. Nun frage ich die Mitglieder der Commission, ob sie die Absicht haben, ein Gesetz zu machen, das jenen Gefällberechtigten auflegt, innerhalb der Zeit, die es hier bestimmt, aufzutreten und anzumelden, der Handlohn sey eine alte Abgabe, für die man sie entschädigen soll? Sie machen diese Forderung an die Berechtigten gewiß nicht, allein ich frage, ob Sie fordern, daß diese Berechtigten in der Zeit, von der die Rede ist, mit der Erklärung auftreten, ihre Abgabe sey keine alte Abgabe, die aufhören müsse, sondern eine Reallast, die fortdauere, und ob Sie haben wollen, daß die Berechtigten diese ihre Erklärung alsdann beweisen sollen. Wenn Sie dieses von den Berechtigten fordern, so fordern Sie mit andern Worten Dasjenige, was ich im Jahr 1822 im Allgemeinen gefordert habe, also mit andern Worten Dasjenige, wovon ich nicht glaube, daß es gegenwärtig bei uns zum Gesetz erhoben wird. Darum bin ich gegen diesen Vorschlag der Commission, wogegen ich für den Vorschlag des Abg. Eichrodt stimme, von dem ich nicht, wie ein anderes Mitglied, glaube, daß er überflüssig seye. Ich glaube nämlich nicht, daß die Verjährung, die er vorgeschlagen hat, zusammentrifft mit der landrechtlichen Verjährung, weil die vorgeschlagene nicht bedingt seyn solle durch die Voraussetzung, durch die sonst die landrechtliche Verjährung bedingt ist. Sie soll nämlich selbst dann eintreten, wenn das Gefäll durch diese ganze Zeit fortbezahlt worden ist. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen der von dem Abg. Eichrodt vorgeschlagenen Verjährung und der landrechtlichen, und wegen dieses Unterschieds stimme ich für die erste Verjährung.

v. Rotteck: Der Abg. Bader hat schon in seinem früheren Vortrag vollkommen den Sinn erkannt, in welchem ich für den Regierungs-Entwurf mich erkläre. Nicht

absolut, sondern nur relativ stimme ich für denselben, und bin weit entfernt, damit vollkommen zufrieden zu seyn. Er würde mir viel besser gefallen, wenn er so lautete: „Ist die Anmeldung bis zu dem bestimmten Termin nicht „geschehen, so hören alle die Abgaben, die jetzt in Frage „sind, ohne weiteres und ohne Entschädigung auf, so fern „nicht ein privatrechtlicher Titel dafür nachgewiesen werden „kann.“ Ich würde glauben, daß auch ein solcher Artikel vollkommene Billigung verdienen und durch denselben keineswegs irgend ein Recht verletzt würde, von dem Standpunct der Gesetzgebung und besonders auch von dem Standpunct der zweiten Kammer, die ja bekanntlich im Jahr 1831 durch einstimmige und auch später wiederholte Erklärungen die Declarationen, auf die ein fortdauerndes Recht der factisch Berechtigten sich stützen ließe, als nicht gültig ungesetzlich und bodenlos anerkannt hat. Bei den gegenwärtigen Zeitumständen aber und bei der Beschaffenheit der Verhältnisse, die ich bezeichnet habe und die die Hoffnung des Siegs nicht zulassen, bin ich für den Regierungs-Entwurf und glaube, daß die Einwendungen, die verschiedene Redner, besonders der Abg. Bekk, dagegen vorgebracht haben, durchaus nicht haltbar sind. Er behauptet, es sey noch eine ungeheure Last auf den Schultern der Pflichtigen, und daß man deshalb dem Berechtigten ein Compelle geben müsse, diese Abgaben anzumelden und keineswegs dem Pflichtigen, während der Regierungs-Entwurf dieses Compelle lediglich den Pflichtigen gebe, indem, wenn der Termin vorüber sey, die fragliche Last als eine Gült auf ihren Schultern ruhe. Ich glaube aber nicht, daß eine so ungeheure Last von solchen Abgaben noch vorhanden ist, denn schon die ungeheure Summe, die bereits als Entschädigung dafür bezahlt wurde, beweist dieses. Als man das Gesetz im Jahr 1825 gab, welches hievon handelt, hat man geglaubt, eine Jahrsrente von 80,000 fl. werde genug seyn, um diese Summe zu decken, und nun sind seit dieser Zeit schon 4½ Millionen bezahlt worden. Es müssen also nicht mehr so viele Lasten vorhanden seyn. Ich glaube auch, daß diejenigen Lasten, die schon aufgehoben sind und wofür bereits Entschädigung gegeben wurde, größtentheils in die Cathegorie derjenigen fallen, die der Leibeigenschaft angehören, oder die Steuernatur haben, und da ist allernächst entschieden, daß diejenigen Lasten, welche die Natur der Leibeigenschaft haben, unbedingt aus Staatsmitteln aufgehoben werden müssen, weil natürlich gegen die Pflichtigen ein offenbares Unrecht begangen würde, wenn man sie hieran zahlen lassen wollte. Aber auch in Beziehung auf diejenigen Lasten, die die Steuernatur an sich tragen, bin ich der Meinung, daß man den Pflichtigen keinen Ersatz dafür zumuthen kann. Hier jedoch kann schon die Frage entstehen, in wie fern wegen der Aufhebung einer Steuer eine Entschädigung an Denjenigen, der factisch die Steuer einzog, zu bezahlen sey?

In diese Frage will ich indessen nicht eingehen. Aber ich glaube, daß der größere Theil von denjenigen Abgaben, die noch nicht aufgehoben sind, in die Classe derjenigen gehört, die mit der privatrechtlichen Natur mehr verwandt sind, und bei denen es also ganz in der Ordnung ist, daß, wenn das Gesetz von 1825 hinsichtlich derselben außer Wirksamkeit tritt, man sie wenigstens einstweilen als solche betrachte und behandle, die in der Eigenschaft als Gülten auf den Pflichtigen lasten. Wenn der Abg. Bekk glaubt oder behauptet, daß es den Pflichtigen in vielen Fällen nicht möglich sey, ihre Entlastungsgesuche gehörig belegt einzureichen, weil Urkunden von Seiten der Berechtigten nothwendig seyen, so sage ich, man soll eine Vollziehungs-Verordnung erlassen, wodurch dem Gesetz von 1825 der vollständige Vollzug gesichert wird. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ein Nachtheil oder ein Unrecht darin liegen kann, wenn man die Urkunden in jedem einzelnen Fall, wo ein Zweifel vorhanden ist, zur Einsicht verlangt. Der Abg. Bekk sagt ferner, der Vorschlag der Regierung enthalte kein gehöriges Präjudiz für die Berechtigten. Es ist aber doch auch in dem Regierungs-Entwurf ein bedeutendes Präjudiz, weil, wenn die fraglichen Abgaben als Gülten fortdauern sollen, die Ablösungsweise nach dem Gesetz von 1820 eintritt, also blos der 9 bis 18fache Betrag, je nach Umständen gegeben wird, während nach dem Gesetz von 1825 der 20fache Betrag als Entschädigung gereicht werden soll. Und da diese fraglichen Abgaben, einzeln genommen, meist von geringem Betrage sind, so wird der Ablösungstypus in Gemäßheit des Gesetzes von 1820 ein niederer seyn, also der Berechtigte eine geringe Entschädigung erhalten, wodurch daher ein hinrei-

chendes Compelle gegeben ist. Ich nehme übrigens das Gesetz der Regierung auch nur in dem Sinn an, daß die fraglichen Abgaben, wenn sie nicht angemeldet werden, blos einstweilen noch in der Eigenschaft als Gülten fortdauern sollen, wornach sie von Seiten der Pflichtigen nach dem Maßstab der Entschädigung, der für die Gültablösung gilt, abgelößt werden können, bis nämlich ein anderes Gesetz erlassen wird. Dadurch habe ich also nicht auf ein weiteres Gesetz verzichtet, das in Beziehung auf diejenigen Abgaben zu geben wäre, die etwa unter den noch nicht aufgehobenen enthalten sind und die doch die Natur der Steuer oder der Leibeigenschaft an sich tragen. Ich wünsche ein Gesetz zu erhalten, das diese Abgaben auf eine den dafür maßgebenden unwidersprechlichen Principien entsprechende Weise abschafft. Meine Vertheidigung des Regierungs-Entwurfs hat also durchaus nicht die Absicht, die Pflichtigen zu drücken, sondern vorzugsweise die Absicht, die Staatskasse von einer Last zu befreien, die ihr in einem Uebermaß aufgelegt wurde. Man kann aber zur Vertheidigung des Vorzugs, den man dem Regierungs-Entwurf gibt, noch weiter anführen, daß diese Fassung in der andern Kammer leichter durchgehen wird, als die Fassung der Commission, und zwar nach psychologischen Gründen, wovon bereits die Rede war. Und es ist diese Berücksichtigung mit nichten zu tadeln, sondern nur zu billigen, weil es vernünftig ist, daß man auch auf dasjenige Rücksicht nimmt, was wahrscheinlich oder nicht wahrscheinlich in einer andern Kammer, die mit uns das Gesetz giebt, vorgehen wird, weil das Gesetz nur durch die Zustimmung der drei Factoren erreicht werden kann und weil besonders in Gesetzen dieser Art immer die Natur eines Vergleichs obwalten soll und muß, wenn sie zu Stande kommen sollen. Man muß mit einem Wort von allen Seiten etwas nachgeben, wenn die Sache zu Stande kommen soll. Man hat gegen meine Ansicht angeführt, daß nach ihr die ganze Last, von der das Gesetz von 1825 die Pflichtigen befreit habe, ihnen neuerlich auf die Schultern falle. Die Pflichtigen sollen aber nur Alles anwenden, um sich frei zu machen. Das Gesetz hat ihnen den Weg dazu gebahnt, und die Regierung soll durch weitere Vollzugsverordnungen ihnen hülfreich an die Hand gehen. Wenn es aber dann doch nicht geht, so spricht die Vermuthung dafür, daß die zurückbleibenden wirklich privatrechtliche Lasten sind, hinsichtlich welcher den Pflichtigen nicht mit Unrecht zugemuthet wird, daß sie solche auf ihre Kosten ablösen. Meine Behauptung bezieht sich also auf die Principlosigkeit des Gesetzes von 1825 und das wünschenswerthe einer nachträglichen Heilung, sofern noch eine Heilung möglich ist, nach demjenigen, was schon geschah und es werden sich die Pflichtigen für solche Abgaben, wenn sie auch 9 bis 18mal den Betrag zahlen müssen, nicht beklagen können, wenn sie ihren Zustand mit dem der Zehntholden vergleichen, welch' letztere, obgleich der Zehnte handgreiflich die Natur der Steuer an sich trägt, doch, um frei zu werden, den 16fachen Betrag bezahlen müssen, und denen man also nicht zumuthen kann, jetzt noch an der Entlastung Derjenigen zu zahlen, die aus privatrechtlichen oder mit dem Privatrecht verwandten Titeln etwas schuldig sind. Sodann sage ich, daß, wenn dasjenige was der Regierungs-Entwurf und der Commissions-Entwurf enthält, den Berechtigten etwa nachtheilig ist, indem sie nämlich weniger als nach dem Gesetz von 1825 erhalten, die Berechtigten eines in das andere rechnen sollen.

Ich sehe von dem Standpunkt des Gesetzgebers alle in dieser Beziehung erlassenen Gesetze für ein Ganzes an, und jeder unbefangene und billige Beurtheiler wird anerkennen, daß die Berechtigten für Abgaben, die nicht nur der Zeitgeist verwirft, sondern die kalte und unbefangene Vernunft einer jeden Zeit als unstatthaft verwerfen muß, eine ungeheure Entschädigung erhalten haben; und ich erkläre, daß ich weniger als je geneigt bin, meine Stimme dazu zu geben, daß der Staatskasse zur Entschädigung für solche Berechtigungen mehr aufgelegt werde, als nach dem strengsten Recht nothwendig ist. Eine weitere splendidere Gewährung liegt nicht in meiner Gesinnung, da von den Berechtigten eine bedeutende Zahl sich durch Berufung an den Bundestag und an auswärtige, nämlich europäische Regierungen von den Festsetzungen unserer einheimischen Gesetzgebung loszumachen, und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unserer Staatsgewalt, die doch durch die Verfassung ausgesprochen ist, auf diese Weise zu untergraben gesucht hat. Ich werde es bei jeder Gelegenheit sagen, daß, wenn man alles zusammen nimmt, die Rechnung so ausfällt, daß die Berechtigten schon

zuviel empfangen haben, und daß ich es nicht mehr über mich gewinnen kann, irgend etwas Weiteres aus der Staatskasse für sie zu bewilligen, was nicht nach ganz strengem Recht nothwendig ist, oder was nicht etwa aus dem Titel eines für billig zu haltenden Vergleichs zur möglichsten Erreichung des Zieles übernommen werden kann. Ich stimme also wiederholt für den Antrag der Regierung, mit dem gestern schon von mir bezeichneten Zusatz.

Finanzminister v. Böckh: Gegen diesen Zusatz muß ich mich durchaus erklären. Wenn etwas dazu beigetragen hat, daß unser Grundeigenthum noch nicht ganz von Lasten frei ist, so ist es die fortwährende in diesem Saale angeregte Hoffnung, es würden am Ende alle Gefälle noch umsonst aufgehoben werden.

Gerbel: Regierung und Stände sind darin einig, daß dem alten Abgabenwesen endlich einmal ein Ziel gesetzt werden solle. Nur über die Mittel, wie dies zu erreichen sey, ist man im Widerspruch. Wenn nun richtig ist, was zugegeben wurde, daß die Ablösungsgesetze von 1820 und 1825 die alten Abgaben in der Weise für aufgehoben erklärt haben, daß sie kraft Gesetzes nicht mehr bestehen sollen, so finde ich es in keiner Weise inconsequent, wenn der Regierungs-Entwurf und der Commissions-Entwurf die Bestimmung enthält, daß die Verpflichteten irgend ein Nachtheil treffen soll, wenn sie nicht darauf denken, die Ablösung vorzunehmen. Ich halte mich hier an die Betrachtungen des Abg. Eichrodt und glaube, daß gegenüber von den Berechtigten eine Verjährung stattfindet. Wenn die früheren Gesetze sagen, daß kraft derselben die Abgaben aufgehoben seyen, so ist hier ein Surrogat oder eine Rechtswandlung eingetreten. An die Stelle der Verpflichteten tritt die Staatskasse, welche sagt, von jetzt an bin ich es, der eure alten Abgaben bezahlt, und die Verpflichteten sind damit durchaus frei gegeben. Wenn sie dessen ungeachtet ihre Abgaben bezahlt haben, so war dies Sache der freien Willkühr, die durchaus keine Folgen haben kann. Die Berechtigten haben eben weniger Zinse an die Staatskasse zu fordern, für die Jahre, wo sie ihre Abgaben noch bezogen haben. Wenn der Abg. Christ sagt, der Gesetzgeber könne Keinem einen neuen Schuldner aufdringen, so ist ja dieses schon in den Gesetzen von 1820 und 1825 geschehen, und Niemand in der Welt hat es für unrecht gehalten, indem man schönes Geld für zweifelhafte und werthlose Revenüen angeboten hat. Den Antrag des Abg. Eichrodt, wonach gegenüber von den Berechtigten die Verjährung stattfinden solle, halte ich für ganz angemessen und glaube, daß, wenn die §§. 1 und 2 des Regierungsentwurfs angenommen werden, die weitern Paragraphen, welche sagen, sofern nicht abgelöst werde, treffe die Verpflichteten irgend ein Nachtheil, offenbar inconsequent mit dem aufgestellten Grundsatz sind, daß kraft Gesetzes die Abgaben aufgehoben worden seyen. Es wird sich nur darum handeln, ob man die Verjährungszeit nach dem Landrecht von 30 Jahren annehmen, oder ob man sie abkürzen will, wozu der Gesetzgeber das Recht und die Macht hat. Wenn man 10 bis 15 Jahre lang gleichsam Schenkungen gegeben hat, so kann man wohl sagen, in zwei Jahren zahle man nichts mehr. Der Hr. Finanzminister sagt, dies sey etwa eine Anordnung, wie sie die Cortes getroffen haben. Ich frage ihn aber, ob in dem §. 2 der Regierung nicht dasselbe enthalten ist? Auch für Zinse besteht eine landrechtliche Verjährungsfrist, und nur das, was 5 Jahre lang ungefordert nicht bezahlt wurde, muß nachbezahlt werden. Hier wird nun mit der Zinszahlung auf einmal ein Ende gemacht, und gesagt, wenn ihr bis dahin nicht liquidirt habt, so erhaltet ihr nichts mehr. Diesen Ausspruch finde ich ganz angemessen, und er enthält gerade Dasjenige, was ich für das Capital angenommen wissen möchte. Wenn Derjenige, der Ansprüche an die Staatskasse hat, erst nach Umfluß von 6 Monaten auftreten und Zinse fordern würde, so könnte er nach dem §. 2 des Regierungs-Entwurfs keine mehr erhalten und doch müßten ihm, wenn man ihn landrechtlicher Ordnung gemäß behandeln wollte, noch für 5 Jahre vergütet werden. Wenn man selbst den Verjährungstermin beibehalten wollte, den das Landrecht haben will, so müßte doch durch das Gesetz die Bestimmung erlangt werden, wonach eine Rechtswandlung von dem Termin an eingetreten ist, wo das Gesetz die alten Abgaben für aufgehoben erklärt hat. Mein Antrag ist also der, die Art. 1 und 2 des Regierungsentwurfs unbedingt, den §. 3 dagegen mit Weglassung jeder Verbindlichkeit für die Verpflichteten anzunehmen, weil dieses inconsequent mit dem Vordersatz wäre, wonach die alten Abgaben kraft Gesetzes aufgehoben seyn sollen. Endlich wünsche ich, daß den Berechtigten für diese alten Abgaben die landrechtliche Verjährungsfrist lauft, oder bis

1840, wenn man die kürzere Zeit für angemessener hält, was mir besonders erwünscht wäre.

Eichrodt: Meinem Vorschlag ist von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht worden, als thue er den Rechten der Betheiligten Gewalt an, indem er sie zur Nachweisung ihres Rechtstitels anhalte. Diese Absicht liegt aber keineswegs darin, sondern er sagt blos, daß die Berechtigten angehalten werden, ihr Recht innerhalb einer gewissen Zeit anzumelden. Dadurch ist dem Staat, der ein wesentliches Interesse an der Aufhebung veralteter, mit dem gegenwärtigen Zustand unvereinbarlicher Lasten gleich den Belasteten selbst besitzt, die Gelegenheit gegeben, weitere Recherchen anzustellen, und in den gesetzlichen Formen über die Rechtseigenschaft der angemeldeten Abgaben und über die Frage der Beweispflicht des Rechtstitels verhandeln zu lassen. — Man hat gesagt, mein Vorschlag verstehe sich schon von selbst aus dem Landrecht. Dieses Verständniß findet indeß in der Praxis seine Bestätigung nicht, und die Regierung hat namentlich und nach Zeugniß des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs den Lauf der Verjährung erst von da an angenommen, wo durch eine Administrativ-Entscheidung die Abgabe für aufgehoben erklärt wurde. Wenn der Abg. Christ sagt, eine Rechtswandlung könne nur mit Zustimmung der Betheiligten statt finden, so antworte ich, daß die Gesetze in dem vorliegenden Fall diese Einwilligung unterstellt haben, im Interesse des Betheiligten selbst und im Interesse der Gesammtheit zur Ausführung eines Grundsatzes der Verfassung.

Kern: Die Gesetzgebung hat durch die in den Jahren 1820, 1825 und 1828 erlassenen Gesetze alle, einen öffentlichen Character tragende alte Abgaben für aufgehoben erklärt, und die Entschädigung für die Berechtigten auf die Staatskasse übernommen. Die Regierung hat bis jetzt Allem aufgeboten, um die Vollziehung dieser Gesetze möglichst zu beschleunigen. Wie Sie wiederholt gehört haben, sind beinahe $4\frac{1}{2}$ Millionen in der Zwischenzeit bezahlt worden, und nur sehr wenige Abgaben mögen übrig seyn, die wirklich den öffentlichen Character an sich tragen. Ich habe mich in meinem Dienstkreise durch häufige Erfahrungen überzeugt, daß die Regierung dabei mit der größten Discretion und Loyalität verfahren ist. Man hat sogar in jedem Jahre die Regierungen, Bezirksämter und Gemeinden aufgefordert, ihre Amtsuntergebenen aufzumuntern, ihre Gesuche einzureichen. Im letzten Jahr ist sogar durch eine eigene Verordnung befohlen worden, daß die Rug-Commissäre jedes Jahr sorgfältig nachspüren sollen, ob solche zur Aufhebung geeignete Abgaben in den betreffenden Gemeinden bestehen. Ich muß also nochmals wiederholen, daß von der Regierung Alles geschehen ist, um in den letzten 16 Jahren sämmtliche früher bestandenen alten Abgaben wirklich aufzuheben und die Entschädigung dafür auf die Staatskasse zu nehmen. Die Frage ist blos die, ob man auf diesem Wege fortwandeln soll, und ob die Gesetzgebung nicht das Recht habe, die Uebernahme der Entschädigungen zu beschränken oder nach einem gewissen Zeitpunkt ganz aufzuheben. Ich glaube, daß der Gesetzgebung dieses Recht allerdings zustehen muß, und ich kann mich im Gegentheil nicht auf Privatrechte verweisen lassen, weil die Abgaben, die zur Aufhebung geeignet sind, dem öffentlichen Recht angehören und den Steuercharakter tragen müssen, also nicht nach privatrechtlichen Verhältnissen beurtheilt werden können. Darum kann ich auch nicht glauben, daß das Recht auf Entschädigung nur verloren gehe, bei Vollendung der privatrechtlichen Verjährung, und kann auch damit nicht einverstanden seyn, daß nach verflossenem ausschließendem Termin die alten Abgaben noch als Zinse und Gülten zu behandeln seyen, von denen sie nach ihrem ursprünglichen Charakter ganz verschieden sind. Die Regierung hat nun wirklich durch das vorliegende Gesetz den Vorschlag gemacht, daß erstens Diejenigen, die nicht innerhalb 6 Monaten oder eines Jahres die alten Abgaben zur Ablösung bringen und die Entschädigung liquidiren, wenigstens durch den Verlust der bis dahin aufgelaufenen Zinse gestraft werden. Sie hat zweitens verfügt, daß nach dem 1. Januar 1840 gar keine weitere Entschädigung auf die Staatskasse übernommen werden solle. Ich gestehe, daß ich mit diesen Verfügungen vollkommen einverstanden bin, und wiederhole nochmals, daß auf ewige Zeiten hin die Entschädigung nicht fortdauern kann. Auch sind ja, wie mir aus dem Commissions-Bericht klar wurde, die Commissions-Mitglieder in der Hauptsache nicht davon abweichend, denn sie anerkennen das Recht, den Zins zu versagen, wenn nicht innerhalb einer gewissen Zeit die Ablösung geschieht. Sie sind sogar darin

einverstanden, daß man auch von der Hauptentschädigung einen Theil nicht auf die Staatskasse übernehmen dürfe, wenn der peremtorische Zeitpunkt verflossen ist. Auf das letztere möchte ich mich aber nach meiner Ueberzeugung nicht einlassen. Liegt die Schuldigkeit auf der Staatskasse, die Entschädigung zu leisten, so muß sie selbe ganz leisten, und ist sie rechtlich nicht dazu verpflichtet, so hat sie auch keine Verpflichtung, diese Entschädigung auf Kosten der Gesammtheit noch länger zu leisten. Darum stelle ich den Antrag mit Verwerfung des Beisatzes der Commission genau bei dem Art. 2 des Regierungsentwurfs stehen zu bleiben.

v. Itzstein: Ich stimme für den Antrag der Commission. Mich hält davon nicht die Erklärung der Regierung ab, daß sie das Gesetz zurückziehe. Ihr muß ich es überlassen, dieses mit ihrer andern Erklärung zu vereinigen, daß das Gesetz nothwendig sey, weil bei dem Nichtzustandekommen desselben die Staatskasse bedeutend Nachtheile erleide. Von der Zustimmung zu dem Commissions-Antrag hält mich auch nicht die Erklärung des Abg. Christ ab, daß er darin einen Gewaltstreich sehe, weil ich einen solchen nirgends erkenne. Wer etwas will, muß es ernstlich wollen, und die Commission hat gezeigt, daß sie dieses ernstlich will. Sie steht in dieser Beziehung nicht allein. Auch das Landrecht enthält ähnliche durchgreifende Vorschriften, wo es von den Servituten und von der Aufhebung der alten Feudallasten handelt. Ich will übrigens die Gründe für den Commissions-Antrag nicht nochmals auseinandersetzen, da es schon so vielfach geschehen ist. Es wurde dies auf eine Art gethan, daß ich hoffe, die Mehrheit der Kammer werde sich dafür aussprechen. Nur darauf will ich noch aufmerksam machen, ob denn wirklich ein so ungeheurer Unterschied zwischen dem Entwurf der Regierung und dem der Commission bestehe, ein Unterschied, den man so groß findet, daß man jenen der Commission einen Gewaltstreich nennt. Der Regierungs-Entwurf will, daß, wenn bis zu dem Jahr 1839 die Berechtigten nicht angemeldet haben, und überhaupt das gegenwärtige Gesetz nicht vollziehen halfen, alsdann die Gesetze über die Aufhebung der alten Abgaben, als außer Wirksamkeit tretend, betrachtet werden sollen. Die Commission ihrerseits — und dies ist wohl eine der wichtigsten und wohlthätigsten Unterschiede — will die Gesetze aufrecht erhalten wissen, weil sie von dem Grundsatz ausgeht, daß durch das Zustandekommen dieser Gesetze den Pflichtigen und überhaupt den Bürgern Rechte geworden sind, die man ihnen nicht so geradezu wieder nehmen kann. Der Regierungs-Entwurf sagt, es soll aber alsdann die Entschädigung, die gegeben werden solle, wenn eine Ablösung zu Stande kommt, nur nach dem Gesetz über die Ablösung der Gülten bemessen werden, so daß sie also, wenn ich nicht irre, den achtzehnfachen Betrag geben will, den die Pflichtigen aber allein tragen sollen. Darin erkenne ich eine große Härte und zwar eine größere Härte, als man sie der Commission vorgeworfen hat. Wir wissen Alle, daß der Hauptgrund, warum die Pflichtigen säumig sind oder nicht angemeldet haben, in dem Mangel ihrer Urkunden liegt. Nun sollen aber gerade diese Leute, die ihrer Pflicht nicht nachkommen konnten, auf einmal den Herren, die in dem Bezug dieser Abgaben sind, das Ganze bezahlen, ohne einen Zuschuß aus der Staatskasse zu erhalten. Die Regierung will, daß nur der 18fache Betrag zum Maßstab dienen solle, während die Commission will, daß die Gesetze fortbestehen, also der zwanzigfache Betrag gelten solle. Versinnlichen wir uns dieses alles in Zahlen! Es will die Regierung für 100 fl. Renten 1800 fl. geben, die Commission dagegen nach dem Gesetze 2000 fl.; um aber das Resultat herbeizuführen, welches wir Alle wünschen, daß es nämlich mit diesen alten Abgaben ein Ende nehme, knüpft die Commission die Bedingung daran, daß diejenigen Berechtigten, die sich nicht in dem neuen Termine melden, ein Drittel von der ihnen nach dem Gesetz gebührenden Summe verlieren sollen. Zwei Drittel sollen ihnen noch werden, und zwar ein Drittel von der Staatskasse und ein Drittel von den Pflichtigen. Der Commissions-Antrag würde also für 100 fl. Renten, statt der gesetzlichen Entschädigungssumme von 2000 fl. nur 2 Drittheile derselben mit 1333 fl., die Regierung aber 1800 fl. geben, wodurch sich in dem angegebenen Falle eine Differenz von 467 fl. zeigt.

Ich frage nun, ob hiernach der Unterschied zwischen den beiderseitigen Anträgen groß ist? Dasjenige aber, was die Commission will, scheint mir am gerechtesten, und darum wiederhole ich meine Zustimmung zu ihrem Vorschlag.

Schaaff: Bei der vorgerückten Zeit werde ich mich um so kürzer fassen, nachdem der verehrliche Redner, den Sie so eben hörten, die Function des Berichterstatters bereits

durch eine gediegene Vertheidigung des Commissionsantrags übernommen hat. Die Einwendungen, die gegen den Commissions-Antrag gemacht worden sind, lassen sich in zwei Sorten theilen. Sie beruhen entweder auf Motiven, die rein finanzieller Natur sind, oder sie nehmen Rücksicht auf die Bezugsberechtigten. Die Gründe von rein finanzieller Natur wurden daraus entnommen, daß dem ewigen Bezahlen aus der Staatskasse für alte Abgaben ein Ende gemacht, daß der Weg zur Staatskasse, den die Berechtigten und Pflichtigen bis jetzt hatten, abgeschnitten, und der Rechnungsabschluß herbeigeführt werden müsse. Den Mitgliedern, die solche Gründe haben, kann ich nichts anderes entgegen halten, als daß bei mir die finanzielle Rücksicht die letzte ist, wenn ich hier zu sprechen und zu stimmen habe. Die Kräfte unseres Landes sind Gott sey Dank von der Art, daß wir diese Rücksicht nicht so ängstlich ins Auge zu fassen haben. Mich bestimmen zunächst die Rücksichten der Gerechtigkeit und der Humanität! Die auf die Bezugsberechtigten genommene Rücksicht und darauf gebaute Bedenken scheinen noch weniger am Platze zu seyn.

Von einigen Seiten wurde geäußert, es sey zu bezweifeln, daß der Vorschlag der Commission in der ersten Kammer durchgehen werde, indem dort die Berechtigten vorzugsweise vertreten seyen. Diesen Zweifel habe ich nicht, denn ich weis, daß die Männer, welche die Berechtigten dort vertreten, denselben Eid geschworen haben, wie wir, und ich habe das Vertrauen zu jenen Männern, daß sie nicht vorzugsweise ihre und ihrer Standesgenossen Kassen, sondern die Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit in Beziehung auf die Pflichtigen ins Auge fassen.

Ich fürchte also für dieses Gesetz in der ersten Kammer nichts, auch schon darum, weil ja dem Berechtigten nichts genommen, sondern derselbe nur veranlaßt werden soll, eine gewisse Thätigkeit zu äußern, was ihm, respective seinen Beamten, die in Beziehung auf diese Verhältnisse ganz genau instruirt sind, ganz leicht fällt.

Der Abg. Duttlinger hat auf seinen Antrag von 1822 verwiesen, und will den der Commission mit jenem als gleich bedeutend darstellen. Es scheint mir aber, er sey hier sehr im Irrthum. (Der Redner sucht dieses nachzuweisen und fährt dann fort): Es ist sodann in Beziehung auf die Berechtigten noch eine andere Rücksicht zur Sprache gebracht worden, man soll nämlich den Antrag der Commission aus dem Grunde verwerfen, weil dadurch den Berechtigten Vortheile zugestanden würden, die sie schon im Uebermaß durch die früheren Gesetze erhalten hätten. Ich widerspreche eines und das andere. Sie haben durch die früheren Gesetze nichts erhalten, als was die Gerechtigkeit fordert, und durch den Vorschlag der Commission erhalten sie nicht mehr, als ihnen nach den früheren Gesetzen gebührt.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: ob der Artikel 3 des Regierungs-Entwurfs mit der Abänderung, daß der 1. Januar 1840 gesetzt werde, angenommen werden solle?

Diese Frage wird verneint.

Die weitere Frage: ob der Artikel 2 des Commissions-Entwurfs angenommen werden solle? wird mit 27 gegen 23 Stimmen verneint.

Dagegen wird der Antrag des Abg. Eichrodt angenommen, welcher dahin geht, zu setzen: „Entschädigungsgesuche, die nach Ablauf von 30 Jahren vom Tag der Verkündung der Gesetze vom 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 eingereicht werden, finden nicht mehr statt, wenn auch die Abgabe selbst in Folge dieser Gesetze erst später für aufgehoben erklärt werden."

Durch die Annahme dieses Antrags fällt der zweite Satz des Artikels 3 der Commission weg.

Artikel 3
des Commissions-Entwurfs.

„Die Berechtigten, welche für bereits aufgehobene oder ihnen entzogene Abgaben, nach den darüber ergangenen Gesetzen, Entschädigung aus der Staatscasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungs-Gesuche nicht binnen 6 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an, der Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der spätern Einreichung des Entschädigungs-Gesuches an."

„Uebergeben sie die Entschädigungs-Gesuche erst nach dem 1. Januar 1840, so erhalten sie nur noch $\frac{1}{3}$ der ihnen gebührenden Entschädigungssumme."

Duttlinger: Ich fürchte, daß die Absicht, welche die Commission hat, diese Bestimmung auf keine andere

alte Abgaben auszudehnen, als blos allein auf diejenigen, von denen die Gesetze von 1820, 1825 und 1828 sprechen, nicht erreicht wird, wenn die Fassung so bleibt, wie sie jetzt ist. Man würde nämlich ungeachtet des allgemeinen Ausdrucks glauben, daß von keinen alten Abgaben die Rede seye, als von denjenigen, wovon die beiden vorhergehenden Artikel sprechen. Man sollte daher die Fassung des Regierungs-Entwurfs mit dem Zusatz beibehalten, der in die Mitte der zweiten Zeile eingeschoben werden sollte, und so lautet, „oder für andere durch frühere Gesetze gegen Entschädigung aufgehobene Abgaben."

Minist.-Rath Lang: Da nicht alle Abgaben aufgehoben worden sind, manche vielmehr, wie z. B. das Ohmgeld, bestehen blieben und nur von dem Staate vindicirt wurden, so sollte man sagen, „oder für andere ihnen durch frühere Gesetze entzogene Gefälle."

Duttlinger: Ich bin mit dieser Verbesserung einverstanden, und diese weitere Verbesserung wird nothwendig seyn, auch wenn man den Vorschlag der Commission annimmt.

Der Artikel 3 wird hierauf mit der von dem Minist.-Rath Lang vorgeschlagenen Verbesserung des Antrags des Abg. Duttlinger und mit der weiteren Aenderung angenommen, daß statt 6 Monaten, ein Jahr, gesetzt werde.

Artikel 4
des Regierungs-Entwurfs.

„Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pflichtigen in allen Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hierdurch bedingt wäre."

Duttlinger: Ich trage darauf an, daß dieser Artikel zum Gesetz erhoben werde, weil ich einen Wunsch, den die Kammer ausspricht, nicht für gleichbedeutend mit einem Gesetz ansehen kann. Ich habe nicht erlebt, daß alle Wünsche, die hier ausgesprochen wurden, die nämlichen Wirkungen hatten, wie Gesetze. Manche Wünsche wurden nicht berücksichtigt, weil sie vielleicht nicht haben berücksichtigt werden können oder wollen, und darum trage ich darauf an, daß der Artikel 4 angenommen werde.

Minist.-Rath Lang: Wir haben die Abgabepflichtigen schon oft und zur Genüge belehrt. Nur dann, wenn das Präjudiz des Artikel 3 des Regierungs-Entwurfs eingetreten wäre, würde es nothwendig gewesen seyn, nochmals specielle Belehrung zu geben. Jetzt hat aber der Artikel keine Bedeutung mehr.

Duttlinger: Der Artikel hat Bedeutung für Jedermann, der wünscht, daß die alten Abgaben aus der Welt kommen.

Fin.-Minister v. Böckh: Ich habe nichts zu erinnern, wenn Sie den Artikel annehmen, nichts, wenn Sie denselben verwerfen.

Schaaff: Das ist auch die Erklärung der Commission. Wir wünschen aber, daß die Belehrung den Berechtigten zu Theil werden soll, wie den Pflichtigen.

Minist.-Rath Lang: Die Berechtigten erhalten ja sofort ihre Entschädigung, wenn eine Abgabe aufgehoben wird.

Zentner spricht noch den Wunsch aus, es möchte dafür gesorgt werden, daß alle Gesetze, die auf die alten Abgaben Bezug haben, abgedruckt und den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag mitgetheilt werden, um ihnen die größtmögliche Erleichterung in ihrem Geschäfte zu gewähren.

Der Artikel 4 des Regierungs-Entwurfs wird hierauf angenommen und sofort das Gesetz im Ganzen zur namentlichen Abstimmung gebracht, welches von 52 Mitgliedern mit Ausnahme von 2 Stimmen (Bader und Schaaff) genehmigt wird.

Die Redaction desselben ist in Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1837 enthalten.

Staats-Minister Winter legt hierauf der Kammer ein Verzeichniß über die Erledigung der auf dem letzten Landtage an das Staats-Ministerium verwiesenen Petitionen mit der Bemerkung vor, daß dasselbe blos zum Gebrauch für die Petitions-Commission bestimmt sey.

Derselbe legt der Kammer einen Gesetzesentwurf nebst Motiven vor, betreffend die Trennung der Orte Ritschweiher und Oberkunzenbach von der Gemeinde Rippenweiher und ihre Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde.

Beilage Nr. 2.

Dieser Gesetzesvorschlag geht an die Abtheilungen zur Vorberathung.

Mördes: Wir verstehen den Sinn nicht, in welchem der Herr Minister das fragliche Verzeichniß der Kammer übergeben hat, indem es hieß, dasselbe sey blos für die Petitions-Commission bestimmt, während doch die ganze Kammer Kenntniß davon erhalten soll.

Staats-Minister Winter: Ich will das Verzeichniß nicht wieder so vorgetragen haben, wie es auf dem vorigen Landtage geschehen ist. Ich gebe dasselbe der Petitions-Commission, damit dieselbe, wenn eine wiederholte Eingabe kommt, sehen kann, ob und was erfolgt ist.

v. Rotteck: Ich möchte wissen, was die Commission als solche damit thun soll, wenn sie nicht das Recht hat, der Kammer darüber zu berichten. Der Hauptgrund, warum die Kammer dieses Verzeichniß wünschte, ist der, zu wissen, ob und welche Wirkung die Empfehlungen des letzten Landtags hatten.

Staats-Minist. Winter: Mehr als der Kammer und allen Mitgliedern derselben liegt den Petenten daran, daß ihren Bitten entsprochen wird. Entweder sind diese erfüllt worden, oder nicht. Sind sie erfüllt, so werden sie schweigen; und sind sie nicht erfüllt, und glauben die Petenten mit der gleichen Bitte wieder auftreten zu können, so wird die Petitionscommission aus dem Verzeichniß sehen, warum Jemand abgewiesen wurde, und blos zu diesem Zweck habe ich das Register verabfolgt. Der Kammer an sich kann die Sache gleichgültig seyn.

v. Rotteck: Manche Petitionen sind noch in der Mache, oder liegen ad acta, und dann gibt es auch Petitionen, die sich nicht auf besondere persönliche Interessen der Petenten, sondern auf allgemeine Interessen beziehen. So wie nun der Kammer die Sache der Petitionen überhaupt ein pflichtmäßiges Anliegen ist, so muß es ihr auch ein pflichtmäßiges Anliegen seyn, zu erfahren, welche Wirkung ihre verfassungsmäßig zu Gunsten einzelner Petenten eingelegte Fürsprache hatte, schon darum, damit sie sich in Beziehung auf die Beschlüsse, die sie in ähnlichen Fällen weiter fassen solle, hiernach richten kann. Wenn die Petitionscommission allein darum wissen dürfte, so würde eben die Kammer den auf solches Wissen gebauten Anträgen derselben nicht beitreten, und der Zweck wäre gar nicht erreicht. Das sind die Gründe, warum ich glaube, daß die Petitionscommission auch über diese Vorlage der Regierung Bericht zu erstatten hat, und ich kann mir nicht denken, warum dieß Anstände haben sollte.

Fin.-Minist. v. Böckh: Weder unsere Verfassung, noch unsere Geschäftsordnung weis etwas davon, daß Rescripte der Regierung auf Petitionen, die ihr die Kammer mitgetheilt hat, zum Gegenstand neuer Verhandlungen gemacht werden. Wenn dieses bei uns geschehen würde, so würde etwas geschehen, was in keinem constitutionellen Staate geschieht, und wenn Sie einen solchen Gebrauch davon machen wollten, so würde ich Ihnen die Resolutionen des Finanzministeriums nicht mittheilen.

v. Rotteck: Es gibt manche Dinge, die nicht gerade in der Verfassung geschrieben stehen, aber doch als natürliche Folge daraus hervorgehen, so daß man an ihrer Gültigkeit nicht wohl zweifeln kann. Wenn man aber Jahr für Jahr dem Landtag seine Rechte verkümmern will, so möchte ich am Ende noch den Vergleichsvorschlag machen, daß die Kammer auf alles dasjenige verzichten möge, was nicht ausdrücklich in der Verfassung steht gegen den Empfang dessen, was wirklich darin steht.

Duttlinger: Es ist unrichtig, daß die fragliche Einrichtung in keinem constitutionellen Staat bestehe. Diese Einrichtung besteht in dem nämlichen Staat, dessen Kammerreglement das Unsrige geworden ist, nämlich in Frankreich. In dem Reglement der dortigen Deputirtenkammer, wovon unsere Geschäftsordnung nur eine Abschrift ist, kommt kein Artikel vor, der von dieser Nachweisung spricht; allein auf den Vorschlag eines Mitglieds der Kammer ist schon im Jahr 1820 beschlossen worden, die Regierung zu bitten, jährlich eine solche Vorlage zu machen, was die Regierung auch gethan hat, und was von uns mit Dank anerkannt wurde. Ich habe nicht gesehen, daß die Sache bei den früheren Landtagen Verwicklungen herbeigeführt hat, aber für sehr angemessen haben wir es gefunden, daß die Kammer von dem Schicksale, das ihre Beschlüsse in Bezug auf Petitionen hatten, Kenntniß erhielt, durch einen einfachen Bericht der Petitionscommission, wie ihn diese erstattet hat. Ich wünsche, daß es künftig eben so gehalten werde, wobei ich es freilich für

einen Mißbrauch ansehen würde, wenn man über die Art und Weise der Erledigung Discussionen eintreten lassen wollte.

Staats-Minst. Winter: Wir haben Ihnen auf zwei Landtagen die Resolutionen auf die Bittschriften mitgetheilt, und die Commission hat den Gebrauch davon gemacht, den sie davon machen konnte, nämlich bei dieser oder jener Petition erklärt, die Sache sey bei der Regierung so oder so erledigt worden. Kam keine neue Bittschrift ein, so hatte sie auch keine Veranlassung, weiteren Gebrauch davon zu machen. Erst das Letztemal hat der Herr Abg. v. Rotteck dieses Verzeichniß zum Gegenstande eines Vortrags gemacht. Ich habe mich damals dagegen erklärt und gesagt, daß, wenn dieß in Zukunft wieder geschehe, ich gar kein solches Verzeichniß mehr vorlegen werde, und darauf gründet sich meine heutige Bemerkung.

v. Itzstein: Findet es die Regierung nicht sehr ehrenvoll, wenn sie bei dem Beginnen eines jeden Landtags die Vorlage macht, daß auf die von der Kammer verfassungsmäßig an das Staatsministerium verwiesenen Petitionen Entschließungen ergangen seyen, mögen nun diese, je nach dem Stande der Sache, abschlägig oder willfährig seyn? Sie ehrt dadurch das den Bürgern verfassungsmäßig zustehende Petitionsrecht, und ehrt die Kammer, die ihr die Sache empfohlen hat. Die Kammer ihrerseits sieht alsdann daraus mit Vergnügen, daß die Regierung diesem verfassungsmäßigen Recht, so wie ihren Pflichten und unsern Pflichten Genüge geleistet hat.

Staats-Minist. Winter: Ich habe das Verzeichniß übergeben, und die Kammer erfährt also, wie die Petitionen erledigt worden sind, und die Petitionscommission sieht insbesondere, wenn eine neue Petition einkommt, was auf die alte erfolgt ist. Zum Gegenstande der Discussionen lassen wir aber diese Resolutionen nicht machen.

v. Itzstein: Es genügt nicht, daß die Petitionscommission allein Kenntniß davon erhält, sondern die ganze Kammer muß wissen, was geschehen ist. Die Petitions-Commission wird, wenn sie es nothwendig findet, in einem kurzen Bericht der Kammer sagen, die an das Staatsministerium verwiesenen Petitionen seyen sämmtlich erledigt, und wir werden uns nur freuen, daß das geschehen ist, was wir gewünscht haben. Ich sehe keinen Grund ein, von etwas abzuweichen, was in den Pflichten der Regierung liegt, sobald sie die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger ehrt und ihrer Pflicht genügt, auf diese Petitionen zu verfügen.

Fin.-Min. v. Böckh: Die Regierung gibt ihre Resolution an den Petenten, und wenn dieser zufrieden ist, und keine neue Petition einreicht, so hat die Kammer für nichts weiter zu sorgen. Zu dem Zweck aber, zu dem das Register mitgetheilt wird, ist es der Petitionscommission immer nützlich; denn sie sieht ja daraus die Bescheide der Regierung, falls wiederholte Petitionen einkommen. Der Zweck, daß auch die übrigen Mitglieder der Kammer Kenntniß von den ergangenen Resolutionen erhalten, läßt sich einfach dadurch erreichen, daß diejenigen Mitglieder, die sich für eine Petition interessiren, bei der Petitions-Commission das Verzeichniß einsehen. Man braucht deßhalb nicht alle Resolutionen auf die eingekommenen Petitionen zu drucken und eigene Vorträge darüber zu erstatten.

Merk: Was die französische Kammer betrifft, so bemerke ich, daß dort ein Generalbericht über die Art der Erledigung nicht erstattet wird. Auf die Erklärung des Herrn Finanzministers scheint mir übrigens die Sache besser zu stehen, da hiernach den übrigen Mitgliedern der Kammer gestattet ist, das Verzeichniß einzusehen.

Präsident: Alles, was an die Petitionscommission gelangt, steht der ganzen Kammer zur Einsicht offen, womit die Sache wohl ihre Erledigung erhalten dürfte.

Der Präsident bemerkt ferner, daß in dem Bericht über die alten Abgaben noch der besondere Antrag von der Commission gestellt worden sey:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse um einen noch auf diesen Landtag vorzulegenden Gesetzesentwurf, zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben, mit Rücksicht auf die im Berichte erwähnten Bestimmungen, ehrfurchtsvollst zu bitten.“

Darüber werde nun die Discussion eröffnet.

Welcker: Ich unterstütze diesen Antrag aus dem Gesichtspunkt, den ich schon früher herausgehoben habe, daß nämlich das Interesse der Staatskasse da nicht in Betracht kommt, wo es sich um die Gleichheit der Lasten der Bürger, und die Freiheit des Eigenthums handelt. Wenn man sagt, daß nicht mehr viele solcher Lasten existiren, so ist man im Irrthum. In meinem Wahlbezirk bestehen noch viele von jenen, die unter die früheren Gesetze hätten subsumirt werden können, so wie auch solche, die auch darunter subsumirt werden konnten, und dennoch nicht so glücklich waren, darunter subsumirt zu werden. Ich lasse mich dadurch, daß die Staatskasse so und so viel ausgegeben habe, nicht irre machen; denn dieses kann kein Grund seyn, den übrigen Bürgern diese Lasten nicht abzunehmen. Auch darin kann ich keinen Grund finden, daß durch eine, freilich durch die Zeit herbeigeführte traurige Weise ungleiche Verhältnisse im Staat zwischen den ehemaligen standes- und grundherrlichen Unterthanen und den übrigen Landesbewohnern entstanden sind. Jetzt sind wir aber Alle zusammen eine Bürgerklasse, und wir haben die Verpflichtung, Diejenigen, die wir als Mitglieder der Staatsgesellschaft aufgenommen haben, in ihren Rechten und Pflichten den Uebrigen gleich zu stellen. Mag daher auch noch so viel auf die Staatskasse fallen, so habe ich doch den Wunsch, die Regierung möchte auf den Antrag der Commission eingehen.

Schaaff: Ich bin ganz mit dem Abg. Welcker einverstanden. Der Antrag der Commission hat übrigens das Glück, von keiner Seite angegriffen zu werden, und er bedarf deßhalb auch keiner Vertheidigung. Ich habe mich nur erhoben, mir das Recht vorzubehalten, einen mit dem Gegenstande des Berichts zwar verwandten, aber gleichwohl davon unabhängigen Antrag zu stellen, der dahin gerichtet ist, „die Adresse beider Kammern von 1831, und die Adresse unserer Kammer von 1835, betreffend die Revision des Gesetzes von 1820 wegen Ablösung der Drittelsgebühren und dessen Ausdehnung auf andere in dieselbe Kathegorie gehörigen Gefälle, das Herdrecht u. s. w., in Erinnerung zu bringen."

Da die Kammer jetzt ermüdet ist, so werde ich diesen Antrag bei anderer schicklicher Gelegenheit stellen und begründen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Herr Berichterstatter sagt, der Vorschlag sey nicht angegriffen worden, so muß ich doch bemerken, daß die Regierung die Ansicht der Commission nicht theilt, ihren Vorschlag nicht für zweckmäßig ansieht.

Ministerialrath Lang: Es werden wohl kaum alte Abgaben noch existiren, die nicht unter die bestehenden Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze subsumirt werden können. Ich bitte nur eine einzige zu nennen.

Bekk: Ich erinnere den Hrn. Regierungs-Commissär nur an diejenige, die der Abg. Seramin genannt hat, nämlich an die Abzugsgelder. Sind dies nicht alte Abgaben, die nach dem Landrecht keinen Titel haben? Ich nenne ferner die Einkaufsgelder der Gemeinden, die Mößnergarben und Läutergarben und eine Menge anderer, wo man gar nicht weis, in welcher Weise man sie abzulösen im Stande wäre, und ob die Ablösung auf Kosten des Staats oder der Verpflichteten zu geschehen habe, und hinsichtlich deren überhaupt noch keine Ablösungsverbindlichkeit ausgesprochen ist.

Bader: Da der Hr. Regierungs-Commissär zum Voraus erklärt, daß er gegen den Vorschlag der Commission sey, so ist es um so mehr von Wichtigkeit, daß die Sache in der Kammer förmlich erörtert werde, damit man die verschiedenen Ansichten der Mitglieder höre, und ich trage daher darauf an, die Sache auf eine künftige Tagesordnung zu setzen.

Staatsminister Winter: Was die Bürgereinkaufsgelder betrifft, so habe ich im Jahre 1831 ein Gesetz hierüber vorgelegt, das Sie nicht angenommen haben, während Sie jetzt darum bitten.

Finanzminister v. Böckh: Das Abzugsgeld wird nicht entrichtet, wenn ein Ueberzug von einem Ort des Landes in den andern oder in einen Bundesstaat stattfindet, auch nicht beim Ueberzug in Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen. Warum soll man aber freien Abzug in Länder gestatten, die freien Abzug zu uns verweigern.

Duttlinger: Der Gegenstand wird allerdings heute nicht erledigt werden können, weil, wenn wir keine Gründe beibringen, wir auch keine Hoffnung haben können, daß der Hr. Regierungs-Commissär andere Ansichten erhält.

Was die Abzugsgelder betrifft, so sehe ich sie auch für solche an, die bei uns nicht länger fortbestehen können, sondern die man aufheben oder ablösen muß. Ein unsterblicher Fürst, dessen Bild wir in diesem Saale verehren, hat vor 60 oder 70 Jahren erklärt, die erste aller Freiheiten des Menschen seye die, seinen Aufenthalt da zu nehmen, wo es ihm beliebe, und derselbe Fürst war in Deutschland der Erste, der die Manumissions-Gelder abgeschafft hat, während bei uns noch wurmstichige Abgaben fortdauern, nachdem wir im Jahre 1818 eine Verfassung erhalten haben. Ich wünsche, daß diese besonderen Gefälle in einer andern Sitzung näher besprochen werden, und trage auf Schluß der heutigen an.

Minister v. Blittersdorff: Von Seiten des Bundes ist ebenfalls geschehen, was zu wünschen war, und die Abzugsgelder bestehen nur gegen fremde Staaten, die gegen uns ebenso handeln.

Duttlinger: Meine Ansicht ist die, daß im Weg der Gesetzgebung mehr geschehen kann und muß.

Die Kammer beschließt hierauf, in einer der nächsten Sitzungen den Gegenstand näher zu besprechen, womit die heutige geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf den 18. April verkündigt wird.

Zur Beurkundung:
der Präsident, Mittermaier.
Der Sekretär,
A. Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung v. 15. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Ritschweiher und Oberkunzenbach werden von der Gemeinde Rippenweiher getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe ꝛc.

Zur Beglaubigung
Büchler.

Begründung.

Meine Herrrn!

Die Orte Ritschweiher und Oberkunzenbach, welche mit Rippenweiher nur eine Gemeinde bilden, wünschen von dieser Gemeinde getrennt und zu einer eigenen Gemeinde erhoben zu werden.

Rippenweiher, der Hauptort der gegenwärtigen Gemeinde, ist diesem Gesuche nicht entgegen.

Ritschweiher und Oberkunzenbach besitzen eine eigene, für beide Orte gemeinschaftliche Gemarkung, getrennt von jener des Hauptorts Rippenweiher.

Da übrigens die beiden ersten Orte mit einander nur 16 Familien im Ganzen mit 85 Seelen zählen, so hat die großh. Regierung ihr Gesuch, insbesondere in Erwägung der denselben durch eine eigene Gemeindeverwaltung erwachsenden Kosten zurückgewiesen.

Auf die nähere Nachweisung der Verhältnisse dieser beiden Orte, haben aber S. K. H. nun befohlen, daß Ihnen, meine Herren! der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, um jene Orte von Rippenweiher zu trennen und zu einer selbstständigen Gemeinde zu erheben.

Es ergab sich nämlich:

daß die beiden Orte bis 1812 schon eine selbstständige Gemeinde bildeten, und bei ihrer dermaligen Zuweisung zur Gemeinde Rippenweiher ihre eigene Ortsverwaltung, wie sie einer eigentlichen Gemeindeverwaltung gleichkommt, beibehielten, so daß keine Neuerung eintrat, als daß alle drei Orte nur einen gemeinschaftlichen Bürgermeister erhielten.

Ritschweiher und Oberkunzenbach hielten sich bisher die Regierungs- und Anzeigeblätter besonders, sie führten ihre eigenen Grund- und Pfandbücher fort, und hatten einen eigenen Stabhalter und einen eigenen Gerichtsschreiber, so daß also ihre Wiedererhebung zu einer eigenen Gemeinde keine wesentliche Kostenvermehrung zur Folge haben kann.

Dazu kommt, daß beide Orte mit Rippenweiher weder gemeinschaftliches Vermögen noch gemeinschaftliche Schulden haben, und weder zu einer und derselben Schule, noch zu einer und derselben Kirche vereinigt sind.

Die Gemarkung von Ritschweiher und Oberkunzenbach umfaßt 521 Morgen, mit 76,490 fl. Steuerkapital.

Ihre bisherigen Ortsausgaben betrugen jährlich beiläufig 80 — 90 fl.